

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie
am 21. November 2014**

**Entwurf der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die
Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch**

A. Sachdarstellung

Technische und fachliche Entwicklungen, insbesondere die Umstellung der bisherigen Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters auf das neue Fachverfahren ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) und die perspektivische Umstellung des Vertriebs der Geobasisdaten von der bisher vorwiegenden Offline-Datenabgabe mittels Datenträger hin zur Bereitstellung der Geobasisdaten über Internet-Dienste erfordern die Schaffung neuer Gebührentatbestände und eine weitestgehende Anpassung der Gebührensätze an die Gebührenrichtlinie, die die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder für länderübergreifende Datenabgaben empfiehlt.

Weitere umfassende Veränderungen in der Gliederung, die Beseitigung von Redundanzen und die Reduzierung von Gebührentatbeständen führen zu einer Neufassung der Kostenverordnung.

Gebührenmindereinnahmen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten. Näheres ist der anhängenden Senatsvorlage zu entnehmen.

B. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bau und Verkehr (L) stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch zu.

Anlage

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.11. 2014 zum „Entwurf der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch“ nebst Anlagen.

Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 25.11.2014

„Entwurf der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)“

A. Problem

Anlass für die in der Anlage beigefügten Neufassung der Kostenverordnung (VermKostV) sind die Notwendigkeit der

1. Anpassung der Gebührenstruktur, der Gebührentatbestände und der Gebührensätze an fachliche und technische Entwicklungen, wie z.B. die bevorstehende Einführung von ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) oder die Umsteuerung der Abgabe von Geobasisdaten hin zum Online-Datenzugang über Geodatendienste im Internet. Hierfür sind neue Gebührentatbestände zu schaffen und Gebührenstrukturen, die eine Online-Abrechnung über E-Payment-Lösungen erlauben.
2. Anpassung von einzelnen Gebührentatbeständen und Gebührensätzen an praktische und gebührenrechtliche Erfordernisse. Praktische Erfordernisse ergeben sich zum Beispiel aus der Handhabung der Gebührenberechnungsparameter in der Praxis. Das Gebühren- und Beitragsrecht erfordert einerseits Kostendeckung und andererseits bei der Bemessung der Gebühr die Einhaltung des Äquivalenzprinzips, d.h., dass gemäß § 4 Abs. 2 des bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes Gebühren so zu bemessen sind, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Aufgrund dieses Umstandes werden punktuell Gebühren angehoben insbesondere bei Liegenschaftsvermessungen, wie Zerlegungen, Grenzfeststellungen und Gebäudeeinmessungen sowie bei Lageplänen und der Nutzung von Bodenrichtwertkarten. In wenigen Ausnahmefällen ergeben sich durch Änderungen der Gebührenstruktur niedrigere Gebühren.
3. Überarbeitung der Gliederung und Reduzierung der Anzahl von Gebührentatbeständen durch Beseitigung von Redundanzen und Zusammenfassung gleichartiger Produkte.

B. Lösung

Der Senat beschließt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, die als Anlage 1 beigefügte VermWertKostV mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen von Gebührensätzen verfolgen grundsätzlich das Ziel der Kostendeckung. Nur in wenigen Ausnahmefällen ergibt sich aus strukturellen Gründen eine niedrigere Gebühr. Mindereinnahmen werden durch diese Änderungen nicht erwartet.

Im Übrigen haben die Änderungen dieser Kostenverordnung keine personalwirtschaftlichen oder geschlechterbezogenen Auswirkungen

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt. Die Senatorin für Finanzen hat dem Entwurf zugestimmt. Ferner ist der Verordnungsentwurf mit GeoInformation Bremen und dem Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven erarbeitet und mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und der Ingenieurkammer Bremen abgestimmt worden.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird den Entwurf in ihrer Sitzung am 21. November 2014 beraten. Das Ergebnis der Deputationsbefassung wird zur Senatssitzung mitgeteilt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem. GBl. S. 566) geändert worden ist, die als Anlage 1 beigefügte VermWertKostV.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 12. November 2014 einzuholen.

Anlagen:

- Anlage 1: Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch -Entwurf -
- Anlage 2: Begründung zur Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch
- Anlage 3: Gültige Kostenvorschriften
Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 und Preisverzeichnis GeoInformation 2014

Entwurf

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

(VermWertKostV)

Vom XX.XX.2014

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt zudem Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 2 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den Anlagen 1 und 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 4

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 03. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335 — 203-c-8) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach Vermessungs- und Katastergesetz sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

- 1 Amtliche Vermessungen und allgemeine Regelungen
 - 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften
 - 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
 - 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 2 Geobasisdaten
 - 20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung
 - 21 Präsentationsausgaben
 - 22 Digitale Geobasisdaten
- 3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen
- 4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
 - 41 Ermittlung von Grundstückswerten
 - 42 Auskünfte und Auszüge

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauKostV	Kostenverordnung Bau
BremBauVorIV	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremÖbVIG	Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Amtliche Vermessungen und allgemeine Regelungen	
11	Allgemeine Regelungen	
11.1	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand	
	Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes als Stundensätze:	
11.1.1	Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)	99 EUR
11.1.2	Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation)	78 EUR
11.1.3	Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare Qualifikation) und Vermessungsgehilfen	54 EUR
	Anmerkung 11 Kosten für Außendienstentschädigungen und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Vermessungsgeräten sind in den Gebühren enthalten.	
11.2	Auslagen (z.B. für öffentliche Bekanntmachungen) in nachgewiesener Höhe	
11.3	Rücknahme eines Antrages	
	Bei Rücknahme eines Antrages auf Durchführung einer Amtshandlung, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde	
	- Zeitgebühren nach 11.1, jedoch mindestens - zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Präsentation ausgaben und Unterlagen	100 EUR
12	Amtliche Vermessung von Liegenschaften	
	Anmerkung 12a a) Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten: aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)	

bb) örtliche Vermessung (12.1, 12.2 oder 12.5.1) mit häuslichen Vorarbeiten (sofern erforderlich mit Abmarkung (12.4)) und häuslicher Nachbearbeitung

cc) Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.7)

b) Vermessungen für die örtliche Anzeige von Grenzen (12.3) und zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (12.5.3 - Qualifizierter Lageplan) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach 12.6.2 durch die Katasterbehörde

bb) Vermessung (12.3 oder 12.5.3)

Anmerkung 12b

Die Gebühren für Vermessungen setzen sich grundsätzlich zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.

Anmerkung 12c

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

12.1 Zerlegung

12.1.1 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

- Grundgebühr 350 EUR

- zuzüglich einer Vermessungsgebühr für jedes neu gebildete Flurstück, die sich aus dem Produkt eines flächenbezogenen Gebührensatzes nach 12.1.2 und eines am Bodenrichtwert orientierten Wertfaktors nach 12.1.3 ergibt

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m²)

bis 120

260 EUR

121 bis 700

540 EUR

701 bis 2.000

700 EUR

2 001 bis 5 000

1 420 EUR

5 001 und größer

2 090 EUR

Anmerkung 12.1a

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu einer größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks, ist die Buchfläche des Reststücks anzusetzen.

12.1.3 Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)

Bodenrichtwert (EUR / m ²)	Wertfaktor
bis 10	0,3
11 bis 50	0,6
51 bis 100	0,9
101 bis 500	1,0
501 bis 5 000	1,4
5 001 und mehr	2,0

Anmerkung 12.1b

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen.

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,3, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

12.2 Grenzfeststellung

12.2.1 Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)

- Grundgebühr 350 EUR
- zuzüglich Gebühr für die festgestellten oder neu abgemerkten Grenzpunkte nach 12.2.2

12.2.2	Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt) 1. bis 4. Grenzpunkt je 5. bis 10. Grenzpunkt je ab 11. Grenzpunkt je	260 EUR 50 EUR 35 EUR
12.3	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit - Grundgebühr - zuzüglich eines Bruchteils der Gebühr nach 12.2.2 in Höhe von	200 EUR 20 v.H.
12.4	Abmarkung von Grenzpunkten im Rahmen von Zerlegungen und Grenzfeststellungen - für jeden abgemarkten Grenzpunkt - bei nachträglichen Abmarkungen zuzüglich einer Grundgebühr von	30 EUR 200 EUR
12.5	Einmessung von Gebäuden und Lageplan	
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen - Grundgebühr je Grundstück - bei Gebäuden oder im Grundriss veränderten Gebäude zuzüglich der Gebäudeeinmessungsgebühr, die sich nach 12.5.2 ergibt oder - bei nachweispflichtigen baulichen Anlagen zuzüglich Zeitgebühr nach 11 für den vermessungstechnischen Aufwand	120 EUR
12.5.2	Tabelle zu 12.5.1 (Gebäudeeinmessungsgebühr) Baukosten bis 20 000 EUR 20 001 bis 50 000 EUR 50 001 bis 250 000 EUR 250 001 bis 500 000 EUR 500 001 bis 1 000 000 EUR 1 000 001 bis 5 000 000 EUR 5 000 001 bis 10 000 000 EUR über 10 000 000 EUR - je weitere angefangene 5 000 000 EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz	150 EUR 190 EUR 530 EUR 780 EUR 1 380 EUR 3 320 EUR 6 300 EUR 1 000 EUR

Anmerkung 12.5a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

Anmerkung 12.5b

Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.

Anmerkung 12.5c

Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der Baukosten der eingemessenen Gebäude anzuhalten.

Anmerkung 12.5d

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Anmerkung 12.5e

Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach § 2 der BauKostV ergeben.

12.5.3

Qualifizierter Lageplan gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorlV

350 EUR

- Grundgebühr
- zuzüglich der Vermessungsgebühr nach 12.5.4

12.5.4	Tabelle zu 12.5.3	
	Baukosten	
	bis 200 000 EUR	480 EUR
	200 001 bis 1 000 000 EUR	810 EUR
	1 000 001 bis 3 000 000 EUR	1 830 EUR
	3 000 001 bis 7 000 000 EUR	2 700 EUR
	7 000 001 bis 10 000 000 EUR	3 150 EUR
	über 10 000 000 EUR	
	-je weitere angefangene 5 000 000 EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz	500 EUR
	Anmerkung 12.5f	
	Die Gebühr für den Lageplan beinhaltet bis zu drei Ausfertigungen	
12.6	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen	
12.6.1	Vermessungsunterlagen für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1	
	- Grundgebühr	120 EUR
	- zuzüglich eines Bruchteils der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Gebühren	10 v. H.
	Anmerkung 12.6a	
	Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z.B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen.	
	Anmerkung 12.6b	
	Werden für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.	
12.6.2	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen nach 12.3 und 12.5.3	120 EUR
12.7	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster	

- 12.7.1 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1
- Grundgebühr 200 EUR
 - zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2
- Anmerkung 12.7a
Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.
- 12.7.2 Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von
- a) Zerlegung (12.1) 35 v. H.
 - b) Grenzfeststellung (12.2) 20 v. H.
 - c) Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen (12.5.1) 30 v. H.
- Anmerkung 12.7b
Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 12.7.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.
- Anmerkung 12.7c
Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten zwischen 20 001 und 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.
- Anmerkung 12.7d
Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 beinhalten eine Standardpräsentation der Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.
- 12.7.3 Bereinigung oder Ergänzung eingereicherter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel
- Zeitgebühren nach 11.1
- 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde

13.1	Kopien von Vermessungsrissen oder gleichartigen Unterlagen analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung	
	- je Seite	15 EUR
	- mindestens jedoch je Antrag	30 EUR
13.2	Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen	
	- je Seite	15 EUR
	- mindestens jedoch je Antrag	30 EUR
	Anmerkung 13.2 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2	
13.3	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten	
	- je Seite/Blattausschnitt bis DIN A3	15 EUR
	- je Blatt 1:5 000	20 EUR
	- je Blatt 1:20 000	25 EUR
	- mindestens jedoch je Antrag	30 EUR
13.4	Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke, je registriertem Nutzer und Jahr	200 EUR
14	Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde	
14.1	Einsichtnahme in Unterlagen des Liegenschaftskatasters	
	- bis zu 30 Minuten	gebührenfrei
	- darüber hinausgehend Zeitgebühren nach 11.1	
14.2	Schriftliche Auskünfte	
	- bis zu 30 Minuten	gebührenfrei
	- darüber hinausgehend Zeitgebühren nach 11.1	
14.3	Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltsbescheinigung, Entfernungsbescheinigung, Identitätsbescheinigung), - je Bescheinigung	45 EUR
14.4	Unschädlichkeitszeugnis	

- 14.4.1 Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses oder Ablehnung der Erteilung
- bis zu zehn Beteiligte 200 EUR
- 14.4.2 Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte 70 EUR
- 14.4.3 Durchführung einer Anhörung
- Zeitgebühren nach 11.1,
- Auslagen nach 11.2

2 Geobasisdaten

20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten

Anmerkung 20a

Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.

Anmerkung 20b

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der

- a) Anzahl von Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),
- b) Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),
- c) betreffenden Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).

Anmerkung 20c

Werden offline abgegebene Geobasisdaten turnusmäßig aktualisiert, werden Aktualisierungsgebühren nach 20.3 erhoben.

Anmerkung 20d

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten über Dienste sind 20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.

Anmerkung 20e

Zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr werden Nutzungsgebühren nach 20.6 erhoben.

Anmerkung 20f

Die Mindestgebühr für die Abgabe oder Nutzung von Geobasisdaten richtet sich nach 20.4.2a).

Anmerkung 20g

Bei der offline-Abgabe von Geobasisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufbereitung der vorhandenen Geobasisdatensätze grundsätzlich in der Bereitstellungsgebühr enthalten. Für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate gelten die Zeitgebühren nach 11.1 und die Mindestgebühr nach 20.4.2b).

20.1 Mengenbezogene Gebührenfaktoren

20.1.1	Informationsmenge (Objekte)	Faktor
	- bis einschließlich 1 000 Objekte	1,0
	- über 1 000 bis 10 000 Objekte	0,5
	- über 10 000 bis 100 000 Objekte	0,25
	- über 100 000 bis 1 000 000 Objekte	0,125
	- über 1 000 000 bis 10 000 000 Objekte	0,0625
	- über 10 000 000 Objekte	0,03125

Anmerkung 20.1

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

20.1.2 Mehrausfertigungen von Präsentationsausgaben, die in einem Arbeitsgang mit der Erstaufbereitung erstellt werden

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr für die Erstaufbereitung in Höhe von	20 v.H.
------------------------------------------------------------------------	---------

20.2	Abgesenkte Vektordaten	Datenformatabhängiger Gebührenfaktor bei der Abgabe von standardmäßig im Vektorformat geführten Geobasisdaten wie z.B. ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKIS-DGM im Rasterformat (abgesenkte Vektordaten)	Faktor
			0,25

Anmerkung 20.2

Die Höhe der Gebühr bei Abgabe von abgesenkten Vektordaten ergibt sich aus dem Basisbetrag, multipliziert mit der Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor nach 20.2

20.3	<p>Aktualisierungsgebühren für die Bereitstellung aktualisierter digitaler Geobasisdaten (Offline-Bereitstellung)</p> <p>a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)</p> <p>-Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von</p>	30 v.H.
	<p>b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)</p> <p>-Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von</p>	18 v.H.
20.4	Gebührenermäßigung, Mindestgebühr	
20.4.1	<p>Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft und Ausbildung</p> <p>- Zeitgebühren nach 11.1; Mindestgebühr nach 20.4.2</p>	
20.4.2	<p>Mindestgebühr</p> <p>a) Bereitstellung oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je Antrag mindestens</p> <p>b) Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren nach 11.1, je Antrag mindestens</p>	<p>50 EUR</p> <p>100 EUR</p>
20.5	Bereitstellungsgebühr für Dienste	
20.5.1	<p>Bereitstellungsgebühr für Downloaddienste (Online-Bereitstellung von Objektdaten)</p> <p>-Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von</p>	100 v.H.
20.5.2	<p>Bereitstellungsgebühr für Darstellungsdienste (Online-Bereitstellung von Rasterdaten)</p> <p>a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)</p> <p>- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von</p> <p>b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)</p> <p>- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von</p>	<p>3 v.H.</p> <p>3 v.H.</p>

20.6	Nutzungsgebühr	
20.6.1	Interne Nutzung	
	Anmerkung 20.6a Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich der Nutzung in einem internen Informationssystem. Die Bereitstellungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung.	
20.6.2	Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind	Faktor
	- bis einschließlich 2	1,5
	- mehr als 2	2,5
	Anmerkung 20.6b Die Gebühr für das Nutzungsrecht nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereitstellungsgebühr mit dem jeweiligen Faktor.	
20.6.3	Externe Nutzung	
	Anmerkung 20.6c Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Nutzungsgebühren erhoben.	
20.6.4	Nutzungslizenz für externe Nutzungen	
	a) Digitalisierung oder Vervielfältigung von Topographischen Karten	
	- Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	1 000 v.H.
	b) Digitalisierung oder Vervielfältigung von analogen Thematischen Karten	
	- Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	2 000 v.H.
20.6.5	Nutzungslizenz für Druck oder Umarbeitung von Geobasisdaten, die nicht unter 20.6.4 a) oder b) fallen	
	- Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	40 v.H.

20.6.6	Nutzungslizenz für nichtkommerzielle Zwecke	gebührenfrei
	<ul style="list-style-type: none"> - die Vervielfältigung zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken, bei denen keine Gewinne erzielt werden - die Veröffentlichung von Kartenausschnitten in der Tagespresse oder im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung - die Vervielfältigung zu Ausbildungszwecken und die Verwendung von Kartenausschnitten in Lehrbüchern und Lernmaterialien 	
21	Präsentationsausgaben (analoge Ausgaben und Auszüge)	
21.0	Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard-Präsentationsausgaben)	
21.0.1	Auszug aus der Liegenschaftskarte	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis Format DIN A3 - größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0 	25 EUR 60 EUR
21.0.2	Flurstücksnachweis	20 EUR
21.0.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis	20 EUR
21.0.4	Grundstücksnachweis	20 EUR
21.0.5	Bestandsnachweis	30 EUR
	Anmerkung 21.0 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2	
21.1	Topographische Karten	
21.1.1	Maßstäbe 1 : 2 500 und 1: 5 000 / ABK5 -als Plot, je Blatt	10 EUR
21.1.2	Maßstäbe 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1: 100 000 - als Plot, je Blatt	5 EUR
21.2	Thematische Karten	
21.2.1	Entfernungskarte, Flurübersicht, Verwaltungsbezirkskarte Bremen - Maßstab 1 : 20 000, 3 Blätter: Nord, West, Ost, zweifarbig, als Plot, je Blatt	10 EUR
21.2.2	Flurübersicht, Bildmittenübersicht Bremerhaven, - Maßstab 1 : 13.000, mehrfarbig, als Plot, je Blatt	13 EUR

21.3	Luftbilderzeugnisse	
21.3.1	Historische Luftbildkarte Bremen - 1 : 2 500, schwarz/weiß, auf Photopapier, je Blatt	15 EUR
21.3.2	Luftbildplan Bremen 1 : 10 000 - mehrfarbig, aktuelle Ausgabe, auf Photopapier, je Blatt	30 EUR
21.3.3	Orthophotos Bremen 1 : 5.000 - mehrfarbig, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
21.3.4	Historische Luftbilder Bremerhaven 1 : 1.000 / 1 : 5 000 - schwarz/weiß, auf Papier -bis DIN A 4 -bis DIN A 3 -bis DIN A 2 -bis DIN A 1 -größer DIN A 1 je dm ²	10 EUR 12 EUR 16 EUR 20 EUR 0,40 EUR
21.3.5	Luftbildplan Bremerhaven 1 : 5000 -mehrfarbig, 2x2km ² , auf Photopapier, - aktuelle Ausgabe,je Blatt - historische Ausgabe, je Blatt	30 EUR 20 EUR
22	Digitale Geobasisdaten	
22.0	Datensätze des Liegenschaftskatasters (ALKIS-Standard-Datensätze)	
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	2,00 EUR
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.5	Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.6	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	4,80 EUR
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flurstück - ohne Eigentümerangaben -	4,20 EUR
22.1	Digitale Topographische Karten	
22.1.1	Topographische Karte 1 : 2 500 / ABK 5 Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	7,50 EUR

22.1.2	Digitale Topographische Karten (ATKIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 1 : 50 000 / 1 : 100 000 - ebenengetrennt, mehrfarbig, TIF-Format, 508 dpi	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	
	a) ATKIS-DTK25	1 EUR
	b) ATKIS-DTK50	0,30 EUR
	c) ATKIS-DTK100	0,10 EUR
22.1.3	Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche der DTK sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:	
	a) Siedlung	0,35
	b) Verkehr	0,35
	c) Vegetation	0,15
	c) Gewässer	0,10
	d) Gebiete	0,05
	e) Relief	0,15
22.2	Digitale Landschaftsmodelle	
22.2.1	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) -Datenbestand aller Objektartenbereiche	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	7,50 EUR
22.2.2	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS-DLM50) -Datenbestand aller Objektartenbereiche	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	2 EUR
	Anmerkung 22.2 Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge mit dem betreffenden Faktor gemäß Tabelle in 22.1.3 zu multiplizieren.	
22.3	Digitale Geländemodelle	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	
	a) ATKIS-DGM1	80 EUR
	b) ATKIS-DGM5	20 EUR
	c) ATKIS-DGM10	10 EUR
	d) ATKIS-DGM25	4 EUR
22.4	Digitale Orthophotos	
22.4.1	Orthophotos (ATKIS-DOP40) - mehrfarbig, TIF-Format, 40 cm Bodenauflösung, 2 x 2 km je Datei/Kachel, 8 bit Farbtiefe, 317,5 dpi	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	6 EUR

22.4.2	Orthophotos (ATKIS-Dop20) - mehrfarbig, TIF-Format, 20 cm Bodenauf- lösung, 2 km x 2 km je Datei/Kachel, 24 bit Farbtiefe, 635 dpi	9 EUR
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	
22.4.3	Orthophotos (Dop10) - mehrfarbig, TIF-Format, 10 cm Bodenauf- lösung, 500 m x 500 m je Datei/Kachel, 24 bit Farbtiefe, 1270 dpi	40 EUR
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	
22.4.4	Orthophoto - Nahes Infrarot (DOP20i) 8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 2 km x 2 km, 20 cm Bodenauf- lösung	9 EUR
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	
22.4.5	Orthophoto - Nahes Infrarot (DOP10i) 8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 500 m x 500 m, 10 cm Boden- auflösung	40 EUR
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	
22.5	3D-Gebäudemodelle	
22.5.1	a) LoD1 (Level of Detail 1)	
	Basisbetrag je Objekt	0,30 EUR
22.5.2	b) LoD2 (Level of Detail 2)	
	Basisbetrag je Objekt	0,70 EUR
	Anmerkung 22.5 Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt, multipliziert mit der Anzahl der Objekte und dem Faktor nach 20.1.1	
22.6	Hauskoordinaten, Hausumringe	
22.6.1	Hauskoordinaten	
	Basisbetrag je Objekt	0,15 EUR
22.6.2	Hausumringe	
	Basisbetrag je Objekt	0,12 EUR
	Anmerkung 22.6 Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach	

20.1.1.

3	Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen	
31	Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß §§ 3 bis 6 BremÖbVIG	500 EUR
32	Bestellung eines Stellvertreters für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur	100 EUR
33	Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren	230 EUR
34	Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Amtssitzes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	230 EUR
35	Ausfertigung eines Ausweises für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Inhaber einer Vermessungsgenehmigung	50 EUR
36	Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	250 EUR
4	Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch	
41	Ermittlung von Grundstückswerten	

Anmerkung 41a

Für Gutachten über Grundstückswerte nach 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist.

Anmerkung 41b

Fallen der Wertermittlungstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.

Anmerkung 41c

Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41d

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41e

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 41.1 | <p>Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken</p> <p>a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR</p> <p>- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von
- zuzüglich</p> <p>b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR</p> <p>- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von
- zuzüglich</p> | <p>4,5 v. T.
600 EUR</p> <p>1,1 v. T.
2 300 EUR</p> |
| 41.2 | <p>Gutachten über den Verkehrswert von Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau</p> <p>- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von</p> | <p>80 v. H.</p> |
| 41.3 | <p>Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken</p> <p>- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von</p> | <p>120 v.H.</p> |
| | <p>Anmerkung 41.3a
Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.</p> | |
| 41.4 | <p>Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten (z.B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)</p> <p>- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von</p> | <p>200 v.H.</p> |
| 41.5 | <p>Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern</p> <p>- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von</p> | <p>100 v.H. bis
300 v.H.</p> |

41.6	Mögliche Reduzierung der Gebühr nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf den Prozentsatz der Gebühr nach 41.1, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein: a) bei Wiederholungsgutachten, b) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt, c) wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder d) wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Baufaufnahme, Aufmaß o.ä.).	bis zu 75 v.H.
41.7	Sonstige Gutachten a) Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen b) umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten c) Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.6 zuordnen lassen - Zeitgebühren nach 11.1	
41.8	Mehrausfertigung von Gutachten a) bis 15 Seiten b) mehr als 15 Seiten	25 EUR 35 EUR
42	Auskünfte und Auszüge	
42.1	Grundstücksmarktbericht	50 EUR
42.2	Drucke von Berichten und Analysen - je Kapitel	20 EUR
42.3	Bodenrichtwertkarten mehrfarbiger Druck, Bremen: 3 Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1 Blatt, 1 : 13 000 a) je Blatt b) gesamter Satz für das Land Bremen	70 EUR 195 EUR
42.4	Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3	25 EUR
42.5	Lizenz zur Nutzung von Bodenrichtwerten des Landes Bremen über Darstellungsdienste - Gebühr pro Jahr	195 EUR

42.6	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
42.6.1	Einzelauskunft	
	a) bis zu 15 Vergleichspreise	170 EUR
	b) für jeden weiteren Vergleichspreis	5 EUR
42.6.2	Auskünfte für Großabnehmer	
	- ab der 11. Auskunft pro Jahr	140 EUR
42.6.3	Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 42.5 in Höhe von	300 v.H.
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist	
	a) in einfachen Fällen	150 EUR
	b) in schwierigen Fällen	150 EUR bis 450 EUR
42.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	
	- Zeitgebühren nach 11.1	

Anlage 2

(zu § 2)

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen

Inhaltsverzeichnis

- 1001 Allgemeine Regelungen
- 1002 Präsentationsausgaben
- 1003 Digitale Geodaten
- 1004 Vermessungstechnische Dienstleistungen
- 1005 Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1001	Allgemeine Regelungen	
1001.1	Gebühren nach Zeitaufwand	
	- nach 11.1 der Anlage 1 zu § 1	
1001.2	Auslagen	
	- nach 11.2 der Anlage 1 zu § 1	
	Anmerkung 1001a	
	Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen.	
	Anmerkung 1001b	
	Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen anzusetzen.	
1001.3	Rücknahme eines Antrages	
	- nach 11.3 der Anlage 1 zu § 1	
1001.4	Gebührenermittlung für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten	

Anmerkung 1001c
Zur Ermittlung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten sind die Grundsätze unter 20 der Anlage 1 zu § 1 sinngemäß anzuhalt.

Anmerkung 1001d
Bei der Nutzung von Geodaten über Darstellungs- und Download-Dienste ist bei der Bemessung der Gebühr 20.5 der Anlage 1 zu § 1 entsprechend anzuhalt.

1002	Präsentationsausgaben	
1002.1	Topographische Sonderkarte 1 : 10 000 -Zusammenfügung der DGK 5, 12 Blätter auf Photopapier, je Blatt	12 EUR
1002.2	Stadtpläne und Übersichtskarten	
1002.2.1	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 -dreifarbig, 16 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	6 EUR
1002.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 Sonderfarben, 16 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	8 EUR
1002.2.3	Stadtplan Bremen 1 : 15 000 farbig, 2 Blätter, auf Photopapier	mehr- 75 EUR
1002.2.4	Stadtatlas Bremen 1 : 15 000 - gemäß Preisverzeichnis	
1002.2.5	Cityplan Bremen 1 : 15 000 mehrfarbig, gefaltet, als Druck, je Blatt	2,90 EUR
1002.2.6	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 farbig, 3 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	mehrfar- 10 EUR
1002.2.7	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 mehrfarbig, blattschnittfrei, auf Photopapier, je Blatt	50 EUR
1002.2.8	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 Sonderfarben, 3 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
1002.2.9	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 Sonderfarben, blattschnittfrei, auf Photopapier, je Blatt	50 EUR
1002.2.10	Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000 und 1 : 100 000 mehrfarbig, auf Photopapier, je Blatt	5 EUR
1002.2.11	Straßenverzeichnis mit Suchregister auf Datenträger oder zur elektronischen Übermittlung als Excel-Datei	100 EUR

1002.3	Luftbilderzeugnisse	
1002.3.1	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, 2 Blätter je 1,50 m x 3,60 m auf Photopapier	200 EUR
1002.3.2	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20 000 mehrfarbig, 1,45 m x 1,85 m breit auf Photopapier	150 EUR
1002.3.3	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50 000 mehrfarbig, 58 cm x 74 cm breit, auf Photopapier	40 EUR
1002.3.4	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100 000 mehrfarbig, 29 cm x 37cm breit, auf Photopapier	20 EUR
1002.3.5	Orthophotokarte Bremen 1 : 2 500 mehrfarbig, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	15 EUR
1002.3.6	Orthophotokarte Bremen 1 : 5 000 mehrfarbig, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
1002.3.7	Orthophotoplan Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, Orthophoto/Stadtplan, 12 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	20 EUR
1002.3.8	Individuelles Orthophoto objektbezogen, DIN A3, auf Photopapier	30 EUR
1002.4	Historische Karten und Sonderkarten -gemäß Preisverzeichnis	
1002.5	Baugrundkarten Bremen 1 : 10 000 / 1 : 25 000 mehrfarbiger Druck	
	- Vollständiger Kartensatz mit Erläuterungsband	700 EUR
	- Teilkartensatz ohne Bremen-Nord	550 EUR
	- Teilkartensatz Bremen-Nord	210 EUR
	- Einzelblätter im Maßstab 1 : 10 000, je Blatt	16 EUR
	- Einzelblätter im Maßstab 1 : 25 000, je Blatt	14 EUR
1002.6	Bodenkarte Niedersachsen 1 : 25 000 Blätter mit bremischen Gebietsanteilen einschließlich zugehöriger Auswertekarte, mehrfarbiger Druck, je Blatt	20 EUR
1002.7	Höhenkarten	
1002.7.1	Höhenkarte Bremen 1 : 5 000 Kombi Höhe / DGK5, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	20 EUR
1002.7.2	Höhenkarte Bremen 1 : 20 000 Kombi Höhe / Stadtplan auf Photopapier, ca. 200 cm x 145 cm	150 EUR

1003.2.4	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 derfarben, TIF-Format, 254 dpi	Son-	
	a) je angefangene 1 km ² Naturfläche		3 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km ²)		954 EUR
1003.2.5	Übersichtskarten 1:50 000 / 1: 100 000 mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi		25 EUR
1003.3	Luftbilderzeugnisse		
1003.3.1	Orientierte Luftbilder Bremen CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung		
	- je angefangene 1 km ² Naturfläche		40 EUR
1003.3.2	Luftbildplan Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, TIF/ JPG-Datei, 45 cm Bodenauflösung, 338,66 dpi		
	a) je angefangene 1 km ² Naturfläche		3 EUR
	b) Kartenblatt mit 54 km ² Naturfläche		162 EUR
	c) Gesamtfläche Bremen (318 km ² ,16 Blätter)		2 592 EUR
1003.3.3	Orthophotokarte Bremen 1 : 2 500 Bodenauflösung 40 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Be- schriftung, 117 Dateien, je Datei	Bo-	10 EUR
1003.3.4	Orthophotokarte Bremen 1 : 5 000 Bodenauflösung 20 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Be- schriftung, 117 Dateien, je Datei	Bo-	10 EUR
1003.3.5	Orthophotoplan Bremen 1 : 10 000 PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, Orthophoto/ Stadtplan, 16 Dateien, je Datei		10 EUR
1003.3.6	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mit Rahmen vierteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi		2 000 EUR
1003.3.7	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mit Rahmen zweiteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi		2 000 EUR
1003.3.8	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20 000 mit Rahmen TIF-Format, 254 dpi		1 200 EUR
1003.3.9	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50 000 mit Rahmen TIF-Format, 300 dpi		400 EUR
1003.3.10	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100 000 mit Rahmen TIF-Format, 400 dpi		200 EUR
1004	Vermessungstechnische Dienstleistungen		

Nr.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom	527
1004.1	Kalibrierung eines Vermessungsgerätes einschließlich Prüf-Bescheinigung, je Gerät	400 EUR
1004.2	Kalibrierung weiterer Vermessungsgeräte einschließlich Prüf-Bescheinigung, je Gerät	320 EUR
1004.3	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte	50 EUR
1005	Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle (Wertempfehlungen)	
1005.1	Standardwertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	90 v.H.
1005.2	überschlägige Wertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	70 v.H.
1005.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	50 v.H.
1005.4	Wertempfehlungen in Sonderfällen	
	-Zeitgebühren nach 1001.1	
	- In Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann bezogen auf die Gebühr nach 1005.1 eine Gebühr erhoben werden	bis zu 300 v.H.
1005.5	Wertempfehlungen für übergroße Flächen	
	- Bezogen auf die Gebühr nach 1001.1 ist zu erheben eine Gebühr in Höhe von	bis zu 300 v.H.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 wird aus folgenden Gründen neu gefasst:

1. Anpassungen an fachliche und technische Entwicklungen und eine rechtlich eindeutige Terminologie hinsichtlich der Kriterien und Modalitäten zur Lizenzierung von Geobasisdaten. Dies sind insbesondere:
 - a. Einführung von Gebührentatbeständen für die Geobasisdaten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformations-System (ALKIS – Tz. 21.0 und Tz. 22.0), welches die bisherigen Nachweise des Liegenschaftskatasters, die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK – bisher Tz. 13.1) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB – bisher Tz. 13.2) ablöst.
 - b. Einführung von Gebührentatbeständen für die Datenabgabe über Geodaten-dienste, welche künftig die Standardzugänge für die Datennutzung und – Abgabe sein werden. Aus rechtlichen Gründen müssen Nutzer beim Bezug von Daten über Internet-Dienste vor der Bestellung die exakten Kosten zur Kenntnis bekommen und diese im online-Bestellvorgang akzeptieren. Die der Kostenberechnung hinterlegten Berechnungsmodi müssen demzufolge eine online-Berechnung der Gebühr erlauben, was einfache Eingangsparameter voraussetzt. Die bisherigen Berechnungsmodi der VermKostV waren hierfür überwiegend ungeeignet. Die online-taugliche Gebührenstruktur der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) wird eingeführt (siehe hierzu 3.).
 - c. Reduzierung der bisher angegebenen Datenformate auf pauschalere Bezeichnungen von Datentypen [z.B. Ersatz der bisherigen Auflistung von Datenformaten (z.B. Shape, DXF, TIF) durch allgemeinere Bezeichnungen, wie z.B. „Rasterformat“ oder „abgesenkte Vektordaten“].
2. Strukturelle Anpassungen einzelner Gebührentatbestände aufgrund von Erfahrungen aus der praktischen Handhabung der bisherigen Gebührenstruktur und der anhand von Zeitbedarfen über die Stundensätze ermittelten Kosten zwecks Verbesserung der Kostendeckung und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips, bzw. zur Angleichung an das Gebührenniveau in Niedersachsen. Anpassungen werden insbesondere vorgenommen bei:
 - a. Zerlegung (Tz. 12.1.3, Tabelle II)
 - b. Grenzfeststellung (Tz. 12.3 in Verbindung mit Tz. 12.4)
 - c. Gebäudeeinmessung (Tz. 12.5.2, Tabelle)
 - d. Lageplan (Tz. 12.5.4, Tabelle)
 - e. Bodenrichtwertkarten und -dienste (Tz. 42.3. bis 42.5)
3. Übernahme von den durch die AdV empfohlenen Strukturen und Kostensätzen für Geobasisdaten des Landes Bremen (Tz. 2 Geobasisdaten), welche auch landesübergreifend und bundesweit für großflächige Nutzungen (z.B. bei Unternehmen der Ver- und Entsorgungsbranche oder des ÖPNV) bereitgestellt werden. Die Bundesländer verfolgen das Ziel, dass bundesweit verfügbare Geobasisdaten im Interesse der Nutzer möglichst zu gleichen Gebühren bereitgestellt werden. Ist dies aus Gründen der Gebührenhöhe der Länder nicht möglich, wird von den Bundesländern angestrebt, die Gebührenbemessung zumindest auf einer einheitlichen automationsfreundlichen Gebührenstruktur aufzusetzen (s.o. 1b).

4. Überarbeitung der Gliederung und Straffung der Kostenordnung durch
- a. Bündelung der Gebührentatbestände zu Geobasisdaten der Geotopographie (bisher Tz. 2) mit den Gebührentatbeständen zu Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (bisher Tz. 13.1 und 13.2) unter Tz. 2,
 - b. Bündelung der allgemeinen Regelungen über Gebühren zur Abgabe und Nutzung von Geobasisdaten unter Tz. 20,
 - c. Auflösung redundanter Regelungen, z.B. zu Auslagen (jetzt 11.2, bisher Anmerkungen 13.3.a, 13.3b, 14.4.3, 14.4.4, 32.1), Rücknahme eines Antrages (jetzt Tz. 11.3, bisher 12.7, 14.4.4, 41.9, 1009), Mindestgebühr (jetzt Tz. 20.4.2, bisher 12.7, 13.1.4.3, 21.4.3, 23.1.1, 23.1.2, 23.2.1, 23.2.2, 41.9, 1002.9.3, Anmerkung zu 1003.2.1 bis 1003.10 und 1007.2),
 - d. Vereinheitlichung von Gebührensätzen für vergleichbare Produkte, wie z.B. bei Tz. 42.1 (Grundstücksmarktbericht für Bremen und Bremerhaven, bisher 50 EUR, bzw. 25 EUR), bei Tz. 42.3 (Bodenrichtwertkarten für Bremen und Bremerhaven, bisher 70 EUR bzw. 60 EUR)
 - e. Sicherung der Umsetzung von Grundsätzen des Informationsfreiheitsgesetzes in der Verwaltungspraxis durch nachrichtliche Wiedergabe von Gebührenregelungen aus der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 1.8.2006 (Tz. 14.1 und 14.2 –jeweils 1. Spiegelstrich).
 - f. Verzicht auf entbehrliche und überholte Regelungen, wie:
 - i. Gebührenregelung für Mehrplatzlizenzen (bisher Tz. 22.6), weil die Angaben des Nutzers über die Anzahl der Arbeitsplätze, auf denen die Daten verwendet werden sollen, nicht überprüfbar sind,
 - ii. Regelungen für die Bemessung von Gebühren im Falle von Verwertungen der Geodaten in Folgeprodukten (bisher Tz. 21.4.3, 1002.9.3, 1007.2), in denen der Nutzer die nicht überprüfbare Höhe der zu erwartenden Verkaufserlöse aus den Folgeprodukten anzugeben hatte,
 - iii. Tabellen, die aufgrund der geringen Landesfläche Bremens nicht zum Tragen kommen (bisher Anmerkung zu 22.1 und 22.3 – flächenbezogene Ermäßigungsfaktoren),
 - iv. Regelungen, die in einer anderen Kostenverordnung bereits getroffen werden –hier AllKostV (Anmerkungen 13.2, 21.0),
 - v. Regelungen, die aus verfahrenstechnischen Gründen überholt sind - hier: bisher Tz. 12.9 (Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren)
Im Falle eines Widerspruchs, der bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingelegt wird, entscheidet nicht mehr die Katasterbehörde in einem zwischengeschalteten Vorverfahren sondern die Widerspruchsbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr direkt,
 - vi. Regelungen, die bisher kaum oder nicht mehr zum Tragen kommen, wie z.B. (bisherige) Anmerkung 12.5f (Regelung zu Gebührennachforderungen aufgrund zu niedrig angesetzter Baukosten), die bisherige

Tz. 12.6.3 [Weitere Arbeiten der Katasterbehörde, die über... (Vermessungsunterlagen) ... hinausgehen], die bisherigen Tz. 21.4.1 und 1002.9 (Ermäßigungen für Wiederverkäufer), die bisherige Tz. 1002.9.7 (Abgabe von Druckschriften) oder Tz. 42.9 (Immobilienwert-Auskünfte).

Die einzelnen Veränderungen, soweit diese nicht redaktioneller Natur sind, ergeben sich aus den Kurzbegründungen unter Abschnitt B.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1:

Es wurde aus Gründen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern der Begriff „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen“ eingefügt.

Tz. der Verm-Wert-KostV	Wortlaut (ggf. gekürzt)	Vorge-sehener Kostensatz / Faktor	derzeitiger Kosten-satz / Faktor	Kurzbegründung
12.1	Zerlegung			
12.1.3	Tabelle II zu 12.1.1(Wertfaktor) Bodenrichtwert (EUR / m²)... ... 51 bis 100	0,9	0,8	Die Erhöhung des Wertfaktors ist erforderlich, um die über den Stundenaufwand und die Stundensätze ermittelten Kosten abzudecken. Dieser Staffelwert betrifft hauptsächlich Wohnbaugrundstücke in Stadtrandlagen sowie höherpreisige Gewerbeflächen und liegt damit hinsichtlich des Aufwandes auf dem Niveau des nächsthöheren Staffelwertes.
	Anmerkung 12.1 b (bisher 12.1a) Neu eingeführt: Wertfaktor für private Grünflächen			Die privaten Grünflächen sollen wertmäßig den öffentlichen Grünflächen gleichgestellt werden, da diese Flächen den Wert einer baulich nutzbaren Fläche nicht erreichen. Dieses Vorgehen entspricht dem Äquivalenzprinzip.
12.3	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit			Diese Leistung wird an Stelle der bisherigen „Amtlichen Grenzauskunft“ eingeführt. Die Begrifflichkeit bringt besser zum Ausdruck, dass es sich hier um kein Verwaltungsverfahren handelt.
12.4	Abmarkung von Grenzpunkten			-bisher Tz. 12.1.4, -aus Gründen der Systematik hierhin verschoben, weil Abmarkungen auch bei Grenzfeststellungen (12.2) anfallen. Mit dieser Änderung werden bei Grenzfeststellungen für die Abmarkungen der Grenzpunkte zusätzliche Gebühren erhoben. Damit erhöhen sich die Gebühren für Grenzfeststellungen für jeden Grenzpunkt um 30 EUR, entsprechend erhöht sich die Gesamtgebühr bei 2 Grenzpunkten um ca. 4 % , bei 4 Grenzpunkten um ca. 6 %. Mit dieser Änderung wird die zu erhebende Gesamtgebühr dem mit der Amtshandlung verbundenen Aufwand in ein angemesseneres Verhältnis gebracht.
12.5	Einmessung von Gebäuden und Lageplan			Zusammenfassung der bisherigen Tz 12.4 und 12.5
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen			In diesen Abschnitt wird die bisherige Tarifziffer 12.5.3 (Einmessung nachweispflichtiger baulicher Anlagen) integriert.
12.5.2	Tabelle zu 12.5.1 Baukosten -50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR	510 EUR	Mit dieser Anpassung werden die Gebühren für Einmessungen von Gebäuden mit Baukosten zwischen 50.000 EUR und 10 Mio EUR um durchschnittlich 7 % erhöht. Die Baukostenstufe 50.000 EUR bis 200.000 EUR wird bis auf

	-250 0001 bis 500 000 EUR -500 001 bis 1 000 000 EUR -1 000 001 bis 5 000 000 EUR -5 000 001 bis 10 000 000 EUR -über 10 000 000 EUR, je weitere angefangene 5 Mio EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz	780 EUR 1 380 EUR 3 320 EUR 6 300 EUR 1 000 EUR	640 EUR 1 290 EUR 3 100 EUR 5 900 EUR 7 800 EUR	250.000 EUR erweitert. Damit fallen Gebäude mit Baukosten von 200.000 EUR bis 250.000 EUR in eine um rd. 11 % günstigere Gesamtgebühr. Diese Maßnahme dient auch der Verwaltungsvereinfachung, weil damit typische Einfamilienhäuser in einer Tarifstufe zusammengefasst sind. Da die Fälle im Baukostenbereich 200.000 bis 250.000 EUR relativ selten sind, werden die damit einhergehenden Mindereinnahmen durch die anderen Gebührensteigerungen wieder aufgefangen. Neue Staffeln mit Baukostenschritten in Höhe von 5 Mio EUR werden neu eingeführt, um auch noch bei Baukosten über 10 Mio EUR dem Wert des Gebäudes entsprechend angepasste Gebühren erheben zu können.
	Anmerkung 12.5b Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.			Bisher galten mehrere Kriterien für die Grundgebühr, welche bei der Vermessung vor Ort von außen schwierig zweifelsfrei zu beurteilen waren. Zur Vereinfachung wird nur noch das Kriterium „separate Hausnummer“ beibehalten.
	Anmerkung 12.5c Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden.			Bisher beinhaltete die Gebühr die Einmessung eines dem Wohnhaus dienenden weiteren Gebäudes. Eine Erweiterung auf zwei Gebäude trägt dem Umstand Rechnung, dass normalerweise eine Garage und ein Gartenhaus oder Anbau auf dem Grundstück errichtet sind. Die Wertgrenze 50.000 EUR wird neu eingeführt.
	Anmerkung 12.5d Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten			Die Grenze von bisher 20 000 EUR für den Ansatz der gesamten Baukosten wird auf 50 000 EUR angehoben. Dieses dient der Angleichung der Bagatellgrenzen wie in Anmerkung 12.5c.
	Anmerkung 12.5e Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten...geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach ... § 2 der BauKostV ergeben.			Die bisherige Regelung erforderte eine Ermittlung der Baukosten aus den Parametern Rauminhalt, Normalherstellungskosten und Baukostenindex. Mit der neuen Regelung werden der Baukostenermittlung die im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Berechnungsalgorithmen angehalten.
12.5.3	Qualifizierter Lageplan			
12.5.4	Tabelle zu 12.5.3 Baukosten ... 3 000 001 bis 7 000 000 EUR 7 000 001 bis 10 000 000 EUR über 10 000 000 EUR -je weitere angefangene 5 Mio EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz	2 700 EUR 3 150 EUR 500 EUR	(bisher 3 Mio EUR bis 10 Mio EUR) 2700 EUR (bisher ab 10 Mio EUR) 3650 EUR	Für die Bauvorhaben mit Baukosten zwischen 7 Mio EUR und 10 Mio EUR verteuert sich der Lageplan um rd. 14 %. Ebenso verteuern sich die Lagepläne für Bauvorhaben mit Baukosten über 15 Mio EUR, was der Umsetzung des Äquivalenzprinzips geschuldet ist.
12.7	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen			
12.7.2	Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von ... c) Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen (12.5.1)			Die Gebühr für die Übernahme von baulichen Anlagen wird unter c) neu eingeführt, um für den damit verbundenen Aufwand einen Beitrag zur Kostendeckung zu erzielen.
13	Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katas-			-bisher Tz. 13.3 –Sonstige Angaben aus dem amtlichen Vermessungswesen

	terbehörde			
	Anmerkung 13.2 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2			Verweis auf Gebühren für grundlegende Amtshandlungen (hier: Beglaubigung) -bisher zum Teil Tz. 13.3.3
13.4	Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke, je registriertem Nutzer und Jahr	200 EUR		Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure können für Ihre Tätigkeit im Bereich ihrer Beileihung einen Zugang zum verwaltungsinternen Geobasisdatendienst für Beratungszwecke erhalten. Die Gebührenhöhe ist von der entsprechenden Gebühr in Niedersachsen abgeleitet.
14	Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde			-bisher Tz. 14.1.bis 14.3-
14.1	Einsichtnahme in Unterlagen des Liegenschaftskatasters	bis 30 min gebührenfrei	Zeitgebühr	Gebührenfreiheit aufgrund Tz. 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 1.8.2006
14.2	Schriftliche Auskünfte	bis 30 min gebührenfrei	10 EUR	-wie Tz. 14.1-
2	Geobasisdaten			In diesen Abschnitt sind neu aufgenommen worden: -Allgemeine Berechnungsgrundlagen, die grundsätzlich für alle Gebührenermittlungen gelten (Tz. 20) -Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (Tz. 21.0 und 22.0 - ehemals Tz.13.1 und 13.2-)
20	Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten			Die Berechnungsgrundlagen sind der AdV-Gebührenrichtlinie entnommen. Dies ist erforderlich, weil Nutzer Geobasisdaten auch ländergrenzübergreifend beziehen; bzw. Geobasisdaten im Rahmen der Geodateninfrastruktur für Deutschland über einheitliche Dienste bereitgestellt werden sollen. Aus Nutzersicht und aus Gründen der Verwaltungsökonomie, die langfristig die Gebührenabrechnung über E-Payment-Lösungen erfordert, sollte zumindest die Gebührenstruktur bundesweit möglichst einheitlich sein. Sofern nichts anderes geregelt ist, werden hier die Berechnungsgrundsätze der AdV-Gebührenrichtlinie angehalten.
20.3	Aktualisierungsgebühren			-maßgeblich nur im Falle der Offline-Abgabe von Geobasisdaten-
20.3	Aktualisierungsgebühren für die Bereitstellung aktualisierter digitaler Geobasisdaten (Offline-Abgabe) a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und daraus abgeleiteter Produkte -Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von b) Geobasisdaten der Geotopographie -Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von	30 v.H. 18 v.H	(bezogen auf eine abweichende Berechnungsgrundlage) 10 v.H. 18 v.H.	Für die Aktualisierung der Geobasisdaten weist die derzeit gültige AdV-Gebührenrichtlinie einen prozentualen Aktualisierungsfaktor von 18 % aus. Dieser Satz wird in Bremen für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (a) nicht übernommen, um die Höhe der vom Nutzer zu zahlenden Aktualisierungsgebühren auf dem derzeitigen Niveau zu konsolidieren. Unter Anhalt eines abweichenden prozentualen Aktualisierungssatzes von 30 % ergibt sich bei den derzeit gültigen Vereinbarungen mit den Nutzern eine Erhöhung der Aktualisierungsgebühren in Höhe von bis zu ca. 4 %. Auf die Anmerkungen zu Tz. 22 wird verwiesen, weil sich die Gebühr im Falle der Offline-Abgabe und Speicherung beim Nutzer ableitet aus den Bereitstellungsgebühren (Tz. 22) und den Aktualisierungsgebühren (Tz. 20.3). Alternativ zum Datenbezug über Offlineabgabe hat der Nutzer die Möglichkeit der Datennutzung über (online jederzeit verfügbare) Geobasisdatendienste (Tz. 20.5), was künftig der Standard-Nutzungsweg sein wird, weil die Daten im Gegensatz zur Offline-Abgabe über die Dienste ständig aktuell im Zugriff stehen, was eine eigene Datenhaltung durch den Nutzer erübrigt.
20.4	Gebührenermäßigung, Mindestgebühr			
20.4.2	Mindestgebühr a) Bereitstellung oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je Antrag mindestens b) Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in	50 EUR	50 EUR	Die Mindestgebühr, die bisher in mehreren Tariffziffern geregelt war, wird hier gebündelt und zur Verbesserung der Handhabung auf die zwei Standard-Beträge festgeschrieben: 50 EUR und 100 EUR. zu a) bisher Tz. 21.4.3, 23.1.2, 23.2.2, 1002.9.3, 1007.2

	spezielle Datenformate nach Zeitgebühren nach 11.1, je Antrag mindestens	100 EUR	130 EUR/ 70 EUR	zu b) bisher Tz. 12.7, 13.1.4.3, 23.1.1, 23.2.1, Anmerkung zu 1003.2.1 bis 1003.3.10, 41.9 (70 EUR) Die Absenkung auf 100 EUR ist unschädlich, weil der verwaltungstechnische Aufwand der Antragsbearbeitung damit abgedeckt ist.
20.5	Bereitstellungsgebühr für Dienste			-maßgeblich, wenn die Daten über im Internet verfügbare Geobasisdatendienste in der Anwendung des Nutzers online genutzt (Darstellungsdienst) oder für seine Nutzung heruntergeladen (Downloaddienst) werden-
20.5.1	Bereitstellungsgebühr für Downloaddienste -Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von	100 v.H.	-	Die Downloaddienste sind im Aufbau befindlich. Die Gebühren für den Datenbezug über Download entsprechen den Gebühren für die Offline-Abgabe von Daten.
20.5.2	Bereitstellungsgebühr für Darstellungsdienste a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und daraus abgeleiteter Produkte - jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von b) Geobasisdaten der Geotopographie - jährliche Gebühr als Bruchteil der	3 v.H. 3 v.H.	-	Die Darstellungsdienste sind im Aufbau befindlich. Als jährliche Gebühren werden mangels bremischer Erfahrungswerte die Ansätze der AdV übernommen, die aus Erfahrungswerten anderer Bundesländer abgeleitet worden sind. Ggf. werden die Sätze aufgrund der künftigen Erfahrungen mit Geodatendiensten in einer späteren Novellierung anzupassen sein.
20.6	Nutzungsgebühr			-maßgebliche Regelungen für die interne und externe Nutzung-
20.6.2	Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind - bis einschließlich 2 - mehr als 2	Faktor 1,5 2,5	Arbeitsplätze -bis 5: 100 v.H. -6 bis 20: 150 v.H., 21 bis 100: 200 v.H. über 100: 250 v.H.	Für die interne Nutzung galten bisher Gebührensätze in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsplätze (Tz. 22.6 Mehrplatzlizenzen), an denen die Geodaten genutzt wurden. Da dieser Gebührenparameter in keiner Weise überprüfbar war, beabsichtigt die AdV, diesen Gebührenparameter abzuschaffen. Neu eingeführt werden jedoch Ermäßigungen für den Fall, dass die Daten in verbundenen Unternehmen genutzt werden.
20.6.5	Nutzungslizenz für Druck oder Umarbeitung von Geobasisdaten, ... - Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	40 v.H	40 v.H	Regelungen für die Bemessung von Gebühren im Falle von Verwertungen der Geobasisdaten in Folgeprodukten (bisher Tz. 21.4.3), in denen der Nutzer die nicht überprüfbare Höhe der zu erwartenden Verkaufserlöse aus den Folgeprodukten anzugeben hatte, entfallen. Es verbleibt lediglich diese Regelungen bestehen, die bisher anzuwenden war, wenn der Nutzer keine Angaben zu den erwarteten Erlösen machen konnte (ehemals Anmerkung b) zu 21.4.3. Die Anmerkung a) zu 21.4.3 ist entbehrlich, weil die Bereitstellungsgebühr das Recht zur internen Nutzung beinhaltet.
21	Präsentationsausgaben			
21.0.1	Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALKIS) - bis Format DIN A3 - größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	25 EUR 60 EUR	(bisher bis DINA4/A3) 20/25 EUR 75 bis 450 EUR	Bisher Tz. 13.1.1. (Liegenschaftskarte -ALK) Die ALKIS-Produkte lösen die ALK-Produkte ab. Aufgrund der geänderten Geschäftsprozesse ist eine abweichende Gebühr gerechtfertigt. Bei Formaten größer DINA3 war für die Gebührenbemessung bisher die Lage des Kartenausschnitts (Innenstadt, Vorstadt, Stadtrand oder ländlicher Raum) maßgeblich. Die Gebührenberechnung war demzufolge aufwändig und nicht automationsfreundlich. Der neue Ansatz folgt der AdV-Gebührenstruktur, die Gebührensätze sind zum Erhalt des Kostendeckungsbeitrages jedoch um 25/50 % (DINA4/bisA0) höher angesetzt als von der AdV beschlossen.
21.0.2	Flurstücksnachweis (ALKIS)	20 EUR	25 EUR, bezogen auf bis zu 3 Seiten	Bisher Tz. 13.2 (Liegenschaftsbuch-ALB) Die ALKIS-Produkte lösen die ALB-Produkte ab. Aufgrund der geänderten Geschäftsprozesse ist eine abweichende Gebühr gerechtfertigt. Der neue Ansatz folgt der AdV-Gebührenstruktur, die Gebührensätze sind zum Erhalt des Kostendeckungsbeitrages jedoch bei 200 % des von der AdV beschlossenen Satzes angesetzt.

21.0.3	Flurstücks- und Eigentümer-nachweis	20 EUR	25 EUR	siehe 21.0.2
21.0.4	Grundstücksnachweis	20 EUR	25 EUR	siehe 21.0.2
21.0.5	Bestandsnachweis	30 EUR	10 EUR für das 1. bis 10. Flurstück, danach gestaffelt nach Flurstücksanzahl 5 EUR, 3,50 EUR, 2 EUR	Bisher Tz. 13.2.2. (Liegenschaftsbuch-ALB) Die ALKIS-Produkte lösen die ALB-Produkte ab. Aufgrund der geänderten Geschäftsprozesse ist eine abweichende Gebühr gerechtfertigt. Der neue Ansatz folgt der AdV-Gebührenstruktur, die Gebührensätze sind zum Erhalt des Kostendeckungsbeitrages jedoch bei 150 % des von der AdV beschlossenen Satzes angesetzt.
	Anmerkung 21.0 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2			Verweis auf Gebühren für grundlegende Amtshandlungen (hier: Beglaubigung)
21.3.3	Orthophotos Bremen -aktuelle Ausgabe, je Blatt	10 EUR	10 EUR (bisher: historische Photos: 5 EUR)	Die Gebühren für historische Orthophotos werden den Gebühren der aktuellen Orthophotos angeglichen, weil mit der Abgabe der gleiche Arbeitsaufwand verbunden ist.
21.3.5	Luftbildplan Bremerhaven 1 : 5000			Redaktionelle Zusammenfassung von bisheriger Tz. 21.3.5 und 21.3.6
22	Digitale Geobasisdaten			
22.0	Datensätze des Liegenschaftskatasters			Die ALKIS-Datensätze lösen die ALK- und die ALB-Datensätze ab (bisher Tz. 13.1.4, 13.1.5, 13.1.6, 13.1.7, 13.2.3). Aufgrund der geänderten Geschäftsprozesse ist eine abweichende Gebühr gerechtfertigt. Die bisherige Datenabgabe aus der ALK erfolgt nicht je Objektart, sondern grundsätzlich mit allen Inhalten. Die Eigentümerangaben sind bisher separat im ALB enthalten. Eine Vergleichsberechnung der Gebühreneinnahmen mit den neuen Parametern: Basisbetrag je Objekt und Basisbetrag bezogen auf die Komplettabgaben je Flurstück ergeben keine gravierenden Abweichungen zum Status Quo (siehe Erläuterung zu Tz. 20.3). Die Gebühren für den Erstbezug der Daten sind jedoch gegenüber dem Status quo deutlich günstiger (ca. 35 % der bisherigen Gebühr). Einnahmerückgänge werden jedoch nicht erwartet, weil bisher wegen der hohen Gebühren nur wenige Institutionen (Energieversorger, öffentliche Institutionen) die ALK-Daten in bezogen haben. Diese Institutionen entrichten zurzeit nur noch die Aktualisierungsgebühren. Es wird erwartet, dass potenzielle Kunden, die bisher wegen der hohen Gebühren auf andere Karten Grundlagen ausgewichen sind (z.B. kommunale Eigenbetriebe), künftig ggf. ein Nutzungsinteresse an den Geobasisdaten entwickeln könnten.
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	2,00 EUR	-	
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR	-	
22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR	-	
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR	-	
22.0.5	Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR	-	
22.0.6	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	4,80 EUR	-	
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flurstück - ohne Eigentümerangaben	4,20 EUR	-	Die angesetzten Gebührensätze liegen rund 11 % über den in der AdV beschlossenen Sätzen. Mit diesen Ansätzen wird sichergestellt, dass bei den Aktualisierungsgebühren der Status Quo gehalten wird. (siehe Anmerkung zu Tz. 20.3)
22.5	3D-Gebäudemodell			
22.5.1	a) LoD1 (Level of Detail 1) Basisbetrag je Objekt	0,30 EUR	-	Neue Gebührentatbestände. Die Gebühr liegt bei ca. 10 / 30 % über den in der AdV - Gebührentatbeständen ausgewiesenen Gebührensätzen.
22.5.2	b) LoD2 (Level of Detail 2) Basisbetrag je Objekt	0,70 EUR	-	
3	Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen			
36	Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	250 EUR		Neuer Gebührentatbestand. Die Höhe der Gebühr orientiert sich am Niveau der Gebührensätze der Tz. 33 und 34 -bisher Tz. 31.3 und 31.4-
4	Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch			
42.1	Grundstücksmarktbericht	50 EUR	Bremen:	Die Standards der Grundstücksmarktberichte der

			50 EUR, Bremer- haven: 25 EUR	Gutachterausschüsse im Land Bremen sind in den letzten Jahren angeglichen worden. Die Gebühr wird daher einheitlich angesetzt.
42.2	Drucke von Berichten und Analysen -je Kapitel	20 EUR	pro Seite 5 EUR	Mit Umstellung von Gebühren pro Seite auf Gebühren je Kapitel Anpassung an die Anforderungen aus der Praxis.
42.3	Bodenrichtwertkarten a) je Blatt b) gesamter Satz für das Land Bremen	70 EUR 195 EUR	Bremen: -je Blatt 70 EUR, -je Satz 160 EUR Bremer- haven: 60 EUR	Zusammenfassung der Karten Bremen und Bremerhaven zu einem Produkt; Anpassung der Gebühr für den gesamten Bodenrichtwertsatz an die Gebühr für die Lizenz zur Nutzung von Bodenrichtwerten über den Darstellungsdienst (Tz. 42.5) Für den gesamten Kartensatz verringert sich die Gebühr um 11 %. Mindereinnahmen werden deswegen nicht erwartet, weil die Nutzer eher regionale Daten benötigen und demzufolge Einzelblätter erwerben werden. In diesem Fall erhöht sich die Gebühr für das Blatt Bremerhaven um ca. 17 %.
42.4	Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten	25 EUR	20 EUR	Anpassung an den Gebührensatz in Niedersachsen. Gebührenerhöhung um 25 %.
42.5	Lizenz zur Nutzung von Bodenrichtwerten des Landes Bremen über Darstellungsdienste - Gebühr pro Jahr	195 EUR	-	Neuer Gebührentatbestand. Die Gebührenhöhe orientiert sich am Gebührensatz in Niedersachsen.

Zu § 2:

Tz. der VermWert Wert-KostV	Wortlaut (ggf. gekürzt)	Vorge-sehener Kostensatz	derzeitiger Kosten-satz	Kurzbegründung
1001	Allgemeine Regelungen			In diesem Abschnitt werden Bezüge zu den allgemeinen Regelungen der Anlage 1 zu § 1 hergestellt, um diesbezügliche Redundanzen zu vermeiden.
1002	Präsentationsausgaben			Die Produkte der bisherigen Tz. 1002.2.8 (Taschenstadtplan) und 1002.3.8 (Bremer Ansichtssachen) entfallen. Produkte werden unter einer übergeordneten Tz. zusammengefasst.
1003	Luftbilderzeugnisse			Die Produkte der bisherigen Tz. 1003.2.5 und 1003.2.6 (Stadtplan in Postscript-Formaten) entfallen. Produkte werden unter einer übergeordneten Tz. zusammengefasst.
1004	Vermessungstechnische Dienstleistungen			Bisher Tz. 1006. Die Produkte der bisherigen Tz. 1006.1 (Erstellung von Filmkarten) entfallen.

Die bisherigen Tz. 1004 (Digitale Karten auf CD-ROM), 1007 (Sonderregelungen für digitale Ausgaben) und 1009 (Rücknahme eines Auftrages) entfallen aus den in Abschnitt A unter 4 b), 4 c) und 4 f) beschriebenen Gründen.

Die Regelungen der bisherigen Tz. 1005 (Datenaufbereitung) entfallen zur Vermeidung von Redundanzen. Die Regelungen werden nun unter Anmerkung 20g in Anlage 1 zu § 1 getroffen, auf die mit Anmerkung 1001c verwiesen wird. Das Produkt der bisherigen Tz. 1006.2.4 (Bremen Viewer Lizenz) entfällt, weil jetzt die Regelungen der Tz. 20 der Anlage 1 zu § 1 anzuhalten sind, auf die über die Anmerkung 1001d verwiesen wird. Die bisherige Tz. 1006.2.5 (Nutzerverwaltung) entfällt ganz, weil diese Gebühr nunmehr in den Bereitstellungsgebühren enthalten ist.

Zu § 3:

Hiermit wird dargelegt, dass im Falle einer Umsatzsteuerpflicht, diese Beträge nicht in den Gebührensätzen enthalten sind.

Zu § 4

Name der Behörde sowie der zuständigen Deputation wird aktualisiert.

Zu § 5:

Hier werden Regelungen zum Inkrafttreten getroffen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2011

Ausgegeben am 25. Mai 2011

Nr. 26

Inhalt

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch	S. 335
Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung	S. 357
Vierte Verordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung	S. 359

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Vom 3. Mai 2011

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt weiter Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 2 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den Anlagen 1 und 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 4

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit

Zustimmung der staatlichen Deputation für Bau und Verkehr ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5

(1) Für Amtshandlungen oder Leistungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 beantragt oder begonnen worden sind, sind die Kosten nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen.

(2) Für Amtshandlungen oder Leistungen, die nach Ablauf des 31. Dezember 2010, aber vor Ablauf des 25. Mai 2011 beantragt oder begonnen worden sind, sind die Kosten nach dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Recht festzusetzen, es sei denn, die Kosten nach den am 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften sind geringer.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 487 – 203-c-8), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. Mai 2011

Der Senat

Anlage 1 (zu § 1)**Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse****1. Kataster- und Vermessungswesen****11 Gebührenberechnung nach Zeitaufwand**

Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes als Stundensätze:

11.1	Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)	99 EUR
11.2	Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation)	78 EUR
11.3	Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare Qualifikation) und Vermessungsgehilfen	54 EUR

Anmerkungen zu 11.1 bis 11.3

Kosten für Außendienstentschädigungen und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Vermessungsgeräten sind in den Gebühren enthalten.

12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften

Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)
- Vermessung (12.1, 12.2 und 12.5)
 - Vorbereitung der Vermessung im Innendienst
 - Örtliche Vermessung
 - Bearbeitung der Vermessungssache gemäß § 2 Absatz 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes
- Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.8)

Amtliche Vermessungen für Bauvorhaben (Lageplan, amtliche Grenzauskunft) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)
- Vermessung (12.3 und 12.4)
 - Vorbereitung der Vermessung im Innendienst
 - Örtliche Vermessung

Die Gebühren für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Vermessungen für Bauvorhaben setzen sich zusammen aus einer

- Grundgebühr
- Vermessungsgebühr

Anmerkung 12a

In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.

Anmerkung 12b

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren von einander ab, ist die höchste anzusetzen.

12.1 Zerlegungsvermessung**12.1.1 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster**

Grundgebühr von 350 EUR, sowie für jedes neue Flurstück die Gebühr, die sich aus seiner Fläche nach der Tabelle 12.1.2 (flächenbezogener Gebührensatz) ergibt, multipliziert mit dem Faktor, der sich aus dem Bodenrichtwert nach Tabelle 12.1.3 (Wertfaktor) ableitet

Anmerkung 12.1a

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist, soweit die Sätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen, der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle I zuzuordnen. Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,3, für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen.

Anmerkung 12.1b

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen 12.1.2

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m ²)	Gebührensatz (EUR)
0 bis 120	260
121 bis 700	540
701 bis 2 000	700
2 001 bis 5 000	1 420
5 001 und größer	2 090

12.1.3 Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)

Bodenrichtwert (EUR/m ²)	Wertfaktor
0 bis 10	0,3
11 bis 50	0,6
51 bis 100	0,8
101 bis 500	1,0
501 bis 5 000	1,4
5 001 und mehr	2,0

12.1.4 Abmarkung der neuen und festgestellten alten Grenzpunkte, wenn diese nicht später als drei Jahre nach der Bildung der neuen Flurstücke durchgeführt wird.

Grundgebühr von 200 EUR, zuzüglich für jeden neu abmarkierten Grenzpunkt 30 EUR

12.2 Grenzfeststellungsvermessung**12.2.1 Feststellung des örtlichen Verlaufs bestehender Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster**

Grundgebühr von 350 EUR, zuzüglich die Gebühr für die festgestellten oder neu abmarkierten Grenzpunkte, die sich nach Tabelle 12.2.2 ergibt

12.2.2	Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)	
	1. bis 4. Grenzpunkt je	260 EUR
	5. bis 10. Grenzpunkt je	50 EUR
	ab 11. Grenzpunkt je	35 EUR
12.3	Amtliche Grenzauskunft	
	Örtliche Auskunft über den Grenzverlauf. Als Voraussetzungen müssen i. d. R. zuverlässige Grenzkoordinaten vorliegen oder die Grenzpunkte als abgemarkt nachgewiesen sein. Innerhalb der Grenzauskunft werden Grenzpunkte nicht festgestellt und fehlende Grenzzeichen nicht dauerhaft abgemarkt.	Grundgebühr von 200 EUR je Grenzauskunft, zuzüglich 20 v. H. der Gebühr, die sich nach Tabelle 12.2.2 je Grenzpunkt ergibt
12.4	Lageplan	
	Erstellung von qualifizierten Lageplänen im Sinne des § 7 Absatz 3 der Bremischen Bauvorlagenverordnung in dreifacher Ausfertigung	Grundgebühr von 350 EUR, zuzüglich die Gebühr, die sich nach Tabelle 12.4.1 aus der Summe der Baukosten der geplanten Gebäude ergibt
12.4.1	Tabelle zu 12.4	
	Baukosten (EUR)	Gebühr
	0 bis 200 000	480 EUR
	200 001 bis 1 000 000	810 EUR
	1 000 001 bis 3 000 000	1 830 EUR
	3 000 001 bis 10 000 000	2 700 EUR
	10 000 001 und mehr	3 650 EUR
12.5	Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen	
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderten Gebäuden oder Gebäudeteilen.	
	Die Einmessung von Gebäuden, die vor dem 01.01.1980 errichtet worden sind, ist gebührenfrei, sofern diese nicht für andere Amtshandlungen Voraussetzung ist.	Grundgebühr von 120 EUR je Grundstück, zuzüglich die Gebäudeeinmessungsgebühr, die sich nach Tabelle 12.5.2 ergibt
12.5.2	Tabelle zu 12.5.1 (Gebäudeeinmessungsgebühr)	
	Baukosten bis	Gebühr (EUR)
	20 000 EUR	150 EUR
	50 000 EUR	190 EUR
	200 000 EUR	510 EUR
	500 000 EUR	640 EUR
	1 000 000 EUR	1 290 EUR
	5 000 000 EUR	3 100 EUR
	10 000 000 EUR	5 900 EUR
	über 10 000 000 EUR	7 800 EUR

Anmerkung 12.5a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

Anmerkung 12.5b

Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude, das wirtschaftlich selbständig nutzbar, durch Brandmauer abgetrennt oder durch separate Hausnummer gekennzeichnet ist, sowie für jedes Nebengebäude, das nicht unter die Regelung in Anmerkung 12.5 Buchstabe c fällt.

Anmerkung 12.5c

Bei Einmessung eines Wohnhauses, das nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist, beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung eines dem Wohnhaus dienenden zeitgleich errichteten Nebengebäudes (Garage, Geräteschuppen etc.) auf demselben Grundstück, auch wenn dieses Nebengebäude vom Wohnhaus räumlich getrennt liegt. Zur Bemessung der Gebühr ist der Gesamtwert beider Gebäude anzuhalten.

Anmerkung 12.5d

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen, dann ist dieser gesamte Bauwert bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Anmerkung 12.5e

Für die Gebührenberechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind entsprechende Angaben nicht erhältlich, müssen die Baukosten mindestens dem Betrag entsprechen, der sich aus dem Rauminhalt des Gebäudes, den Normalherstellungskosten und dem zum Zeitpunkt der Vermessung geltenden Baukostenindex errechnen lässt.

Anmerkung 12.5f

Bei Gebührennachforderungen, die aufgrund zu niedriger Angaben des Antragstellers bezüglich der voraussichtlichen Baukosten notwendig werden, werden zusätzlich zur Gebührendifferenz die Zeitgebühren nach 11 für die dadurch erneut aufgewendete Zeit berechnet.

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12.5.3 | Einmessung von nachweispflichtigen baulichen Anlagen | Grundgebühr 120 EUR
zuzüglich Zeitgebühren
nach 11 für den vermessungstechnischen Aufwand |
|
 | | |
| 12.6 | Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens | |
| 12.6.1 | Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger gemäß § 2 Vermessungs- und Katastergesetz für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.1, 12.2, 12.5.1 und 12.5.3 namens und im Auftrag des Veranlassers (Kostenschuldner) | Grundgebühr von 120 EUR, zuzüglich 10 v. H. der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Gebühren |
|
 | | |
| Anmerkung 12.6a | | |
| Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z.B. zur Zerlegung eines Flurstücks oder Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. | | |
|
 | | |
| Anmerkung 12.6b | | |
| Die Grundgebühr wird unmittelbar nach Anfertigung der Vermessungsunterlagen fällig. Die von der Höhe der Vermessungsgebühr abhängige Teilgebühr wird mit der Gebühr gemäß 12.8 fällig. | | |
| 12.6.2 | Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen gemäß 12.3 und 12.4 | 120 EUR |
| 12.6.3 | Weitere Arbeiten der Katasterbehörde, die über den Umfang der Bereitstellung von Vermessungsunterlagen hinausgehen. | Zeitgebühren nach 11 |

Anmerkung 12.6c

Vermessungsunterlagen nach 12.6.1 und 12.6.2 können bis zu zwölf Monate nach Bereitstellung für weitere Vermessungen nach Nr. 12.1 bis 12.5 auf einem Grundstück und in den unter Anmerkung 12.6a genannten Fällen verwendet werden, ohne dass eine weitere Grundgebühr nach 12.6.1 anfällt. Sofern sich zwischenzeitlich für die Vermessung relevante Veränderungen ergeben haben, werden die Vermessungsunterlagen auf Anforderung einmalig kostenfrei durch die Katasterbehörde aktualisiert.

- 12.7 Rücknahme eines Vermessungsauftrages**
Bei Rücknahme eines Auftrages zur Durchführung einer Vermessung nach 12.1 bis 12.5, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde. Zeitgebühren nach 11, mindestens 100 EUR, zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Auszüge und Unterlagen.
- 12.8 Übernahme der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens**
- 12.8.1** Übernahme der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.1 und 12.2 von Aufgabenträgern gemäß § 2 Vermessungs- und Katastergesetz in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens namens und im Auftrag des Veranlassers (Kostenschuldner) Grundgebühr von 200 EUR
- Anmerkung 12.8a**
Für die Übernahme einer Abmarkungsvermessung nach 12.1.4 wird keine Grundgebühr nach 12.8.1 erhoben.
- 12.8.2** Übernahme der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.5.1 in die von Aufgabenträgern gemäß § 2 Vermessungs- und Katastergesetz in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens namens und im Auftrag des Veranlassers (Kostenschuldner) Grundgebühr von 200 EUR je Grundstück, jedoch höchstens eine Grundgebühr je Baukörper
- 12.8.3** Zusätzlich für die Übernahme von Vermessungsergebnissen bei
- a) Zerlegung (12.1) 35 v. H.
 - b) Grenzfeststellung (12.2) 20 v. H.
 - c) Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen (12.5) 30 v. H.
- der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren
- 12.8.4** Bereinigung oder Ergänzung eingereicherter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel Zeitgebühren nach 11
- Anmerkung 12.8b**
Die Gebühren nach 12.8.2 und 12.8.3 entfallen, sofern auf einem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen mit einem Gesamtwert bis 20 000 EUR eingemessen werden; bei einem Gesamtwert zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR entfällt die Grundgebühr gemäß 12.8.2.
- Anmerkung 12.8c**
Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Vermessung zutreffenden Prozentsätze gemäß 12.8.3 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.
- Anmerkung 12.8d**
Die Gebühren nach 12.8.1-12.8.3 beinhalten die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.
- Anmerkung 12.8e**
Die Gebühr nach 12.8.3 Buchstabe b (Grenzfeststellung gemäß 12.2) beinhaltet einen Auszug aus der Liegenschaftskarte.
- 12.9 Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren**
- 12.9.1** Entscheidungen der Katasterbehörde nach § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster 200 bis 2 000 EUR
- 13 Geobasisdaten aus dem Liegenschaftskataster und der Landesvermessung**
Bei der Bereitstellung von Geobasisdaten aus dem Liegenschaftskataster und der Landesvermessung ist gebührentechnisch zu differenzieren zwischen:
- Erstaufbereitung für die einfache Nutzung

	– Mehrausfertigung für die einfache Nutzung	
	– Vervielfältigungsgenehmigung für die mehrfache Nutzung der Erstaufbereitungen	
13.1	Liegenschaftskarte	
13.1.1	Erstaufbereitung als Auszug auf Papier oder als Aufbereitung zur elektronischen Übermittlung (z.B. im Format PS, TIF)	
	– Präsentationsmaßstab 1:500 / 1:1000 –	
	– bis Format DIN A 4	20 EUR
	– bis Format DIN A 3	25 EUR
	Bei Format größer als DIN A 3	
	– je angefangene 25 dm ² Kartenfläche (entsprechend DIN A2) bei älteren Liegenschaftskarten (Flurkarten)	60 EUR
	– je angefangene 25 dm ² geometrisch einwandfreier Liegenschaftskartenfläche in der	
	Kategorie 1 – Innenstadt	150 EUR
	Kategorie 2 – Vorstadt	90 EUR
	Kategorie 3 – Stadtrand	60 EUR
	Kategorie 4 – ländlicher Raum	25 EUR
13.1.2	Mehrausfertigungen	
	Mehrausfertigungen von Auszügen nach 13.1.1	50 v. H. der Gebühr 13.1.1
13.1.3	Vervielfältigungsgenehmigung	
	Vervielfältigungsgenehmigung zur Vervielfältigung oder Umarbeitung von Karten nach 13.1.1	das 1-fache der Gebühr nach 13.1.1
	Vervielfältigungsgenehmigung zur Digitalisierung (einschl. Scannen) von Karten nach 13.1.1	das 2-fache der Gebühr nach 13.1.1
13.1.4	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte (Ausgangsmaßstab 1:500 / 1:1000) (Abgabe mit vollständiger Objektstruktur, z.B. EDBS-Format)	
13.1.4.1	Bereitstellungsgebühr Zeitgebühr nach 11	
13.1.4.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 – Innenstadt	60 EUR
	Kategorie 2 – Vorstadt	30 EUR
	Kategorie 3 – Stadtrand	16 EUR
	Kategorie 4 – ländlicher Raum	9 EUR
13.1.4.3	Aktualisierung bei abgeschlossener Pflege-/Liefervereinbarung	jährlich 10 v. H. der aktuellen Grundgebühr mindestens 130 EUR
13.1.5	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte	
	– Ausgangsmaßstab 1:500 / 1:1.000 – (Abgabe Vektorformat mit eingeschränkter Objektstruktur, z.B. Shape)	
13.1.5.1	Bereitstellungsgebühr	Zeitgebühr nach 11
13.1.5.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 – Innenstadt	54 EUR
	Kategorie 2 – Vorstadt	27 EUR
	Kategorie 3 – Stadtrand	14,50 EUR
	Kategorie 4 – ländlicher Raum	8 EUR
13.1.6	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte	
	– Ausgangsmaßstab 1:500 / 1:1.000 – (Abgabe Vektorformat mit Geobezug, z.B. DXF)	
13.1.6.1	Bereitstellungsgebühr	Zeitgebühr nach 11
13.1.6.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 – Innenstadt	30 EUR
	Kategorie 2 – Vorstadt	15 EUR
	Kategorie 3 – Stadtrand	8 EUR
	Kategorie 4 – ländlicher Raum	4 EUR

13.1.7	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte – Ausgangsmaßstab 1:500 / 1:1.000 – (Abgabe Rasterformate oder Vektorformate ohne Geobezug, z. B. PS, PDF, TIF)		
13.1.7.1	Bereitstellungsgebühr		Zeitgebühr nach 11
13.1.7.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz		je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 – Innenstadt		15 EUR
	Kategorie 2 – Vorstadt		7,50 EUR
	Kategorie 3 – Stadtrand		4 EUR
	Kategorie 4 – ländlicher Raum		2 EUR
13.2	Liegenschaftsbuch		
13.2.1	Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (Format 20 und 30) – bis zu 3 Seiten je Bestand / Flurstück – für jede weitere Seite		25 EUR 4 EUR
13.2.2	Bestandsangaben aus dem Liegenschaftsbuch (Format 35)		
13.2.2.1	– für das 1. bis 10. Bestands- oder Flurstückskennzeichen	jeweils	10 EUR
	– für das 11. bis 50. Bestands- oder Flurstückskennzeichen	jeweils	5 EUR
	– für das 51. bis 100. Bestands- oder Flurstückskennzeichen	jeweils	3,50 EUR
	– für das 101. und jedes weitere Bestands- oder Flurstückskennzeichen	jeweils	2 EUR
13.2.3	Direktabruf von Daten aus dem Liegenschaftsbuch		
13.2.3.1	Grundgebühr	monatlich	120 EUR
	zusätzlich je Transaktion		0,15 EUR
	Anmerkung 13.2a Je abgerufenes Flurstückskennzeichen fallen durchschnittlich 7,5 Transaktionen an.		
13.2.4	Auswertungen aus dem Liegenschaftsbuch (auch zur Georeferenzierung)		
13.2.4.1	– Grundgebühr		100 EUR
13.2.4.2	– Auswertung je angefangene 5 000 Kennzeichen		50 EUR
13.2.4.3	Ausgabe als Liste oder in digitaler Form auf Datenträger – bis zu 1000 Kennzeichen – ab dem 1001 Kennzeichen	je Kennzeichen je Kennzeichen	0,50 EUR 0,10 EUR
	Bei besonderem Aufwand (z.B. besondere Suchanforderungen) zusätzlich:		Zeitgebühren nach 11
	Anmerkung 13.2b Bei Mehrfachauswertungen eines Auswertebereichs nach denselben Auswertekriterien kann unter Berücksichtigung des Auswertumfangs und der Häufigkeit der Auswertungen eine Gebührenermäßigung von bis zu 50 v.H. gewährt werden		
13.2.5	Jahresabschlussdaten aus dem Liegenschaftsbuch		
13.2.5.1	– Listenabgabe		100 EUR
13.3	Sonstige Angaben aus dem amtlichen Vermessungswesen		
13.3.1	Kopien von Vermessungsrissen oder gleichartigen Unterlagen analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z.B. im Format PDF, TIF) – bei Format DIN A 4 – bei Format DIN A 3 sowie Neumessungsrissen – bei Format größer als DIN A 3		15 EUR 25 EUR 35 EUR
13.3.2	Auszüge aus dem Punktnachweis oder aus den Koordinatenverzeichnissen zu Vermessungspunkten, Grenzpunkten und sonstigen Objekten des Liegenschaftskatasters analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z.B. im Format PDF, TIF) – in Listenform je DIN A 4-Seite – Auszug als Text-Datei (TXT, PKT, CSV, KPNR) je Punkt jeweils mindestens		3,50 EUR 0,50 EUR 30 EUR

13.3.3	Beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus den Katasterbüchern, beglaubigte Ausfertigung von Veränderungsnachweisen	
	– bis zu 3 Seiten je Bestand / Flurstück	25 EUR
	– für jede weitere Seite	4 EUR
13.3.4	Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z.B. im Format PDF, TIF)	
	– 1. Punkt oder Punktgruppe	20 EUR
	– jeder weitere Punkt, jede weitere Punktgruppe	10 EUR
	Anmerkung 13.3a	
	Zu den Gebühren nach 13.1 bis 13.3 sind bei Versand besondere Auslagen für Porto und Verpackung hinzuzurechnen	
	Anmerkung 13.3b	
	Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung besonderen Materials oder durch andere Sonderwünsche entstehen, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten.	
13.3.5	Punktübersichten der Landesvermessung analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z.B. im Format PDF, TIF)	
	– je Blatt 1:5.000	20 EUR
	– je Blatt 1:20.000	25 EUR
	– je Blattausschnitt im Format DIN A 4	10 EUR
	– je Blattausschnitt im Format DIN A 3	15 EUR
14	Auskünfte und Bescheinigungen	
14.1	Einsichtnahme	
	Gewährung von Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster, seine Unterlagen oder sonstige Vermessungsunterlagen oder Erteilung von schriftlichen Auskünften	Zeitgebühr nach 11
14.2	Schriftliche Auskünfte	
	Schriftliche Auskünfte über einzelne Bestandsangaben aus dem Liegenschaftsbuch je Bestand (Format 25)	10 EUR
14.3	Erteilung einer Bescheinigung	
	Je Bescheinigung	45 EUR
	Hierzu gehören insbesondere Grenzeinholdungsbescheinigung, Entfernungsbeseheinigung, Identitätsbescheinigung	
14.4	Unschädlichkeitszeugnis	
14.4.1	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses oder Ablehnung der Erteilung	200 EUR
	– bis zu zehn Beteiligte	
14.4.2	Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte	70 EUR
14.4.3	Auslagen (z.B. für öffentliche Bekanntmachungen)	in nachgewiesener Höhe
14.4.4	Bei Anhörung und bei Rücknahme eines Antrages nach 14.3 und 14.4, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde	Zeitgebühren nach 11, bei Rücknahme zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Auszüge, Unterlagen und Auslagen
2.	Basisdaten der Geotopographie	
	Gebühren werden erhoben für die Bereitstellung von Geobasisdaten und zusätzlich bezogen auf die jeweilige Nutzung. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten.	
21.	Analoge Ausgaben von Karten und Luftbilderzeugnissen	
21.1	Topographische Karten	
21.1.1	Topographische Karte 1:2.500 und Deutsche Grundkarte 1:5.000	als Plot je Blatt 10 EUR
21.1.2	Topographische Karten	
	Topographische Karte 1:25.000 (TK25)	

- Topographische Karte 1:50.000 (TK50)
 Topographische Karte 1:100.000 (TK100) als Plot je Blatt 5 EUR
- 21.2 Thematische Karten**
- 21.2.1 Bremen (alle Karten im Maßstab 1:20.000) 3 Blätter: Nord, West, Ost
 – Entfernungskarte (zweifarbige);
 – Flurübersicht (zweifarbige);
 – Verwaltungsbezirkkarte (zweifarbige) als Plot je Blatt 10 EUR
- 21.2.2 Bremerhaven (alle Karten im Maßstab 1:13.000, mehrfarbig)
 – Flurübersicht
 – Bildmittenübersicht als Plot je Blatt 13 EUR
- 21.3 Luftbilderzeugnisse**
- 21.3.1 Historische Luftbildkarte Bremen 1:2.500 (schwarz/weiß)
 Jahrgänge 1974, 1978, 1982, 1987, 1991, 1997 auf Photopapier
 je Blatt 15 EUR
- 21.3.2 Luftbildplan Bremen 1:10.000 (mehrfarbige) aktuelle Ausgabe auf Photopapier
 je Blatt 30 EUR
- 21.3.3 Orthophotos Bremen 1:5.000 (mehrfarbige) aktuelle Ausgabe auf Photopapier
 je Blatt 10 EUR
- Historische Orthophotos Bremen 1:5.000 (mehrfarbige)
 Jahrgänge 2002, 2005, 2008 auf Photopapier
 je Blatt 5 EUR
- 21.3.4 Historische Luftbilder Bremerhaven 1:1.000 (schwarz/weiß)
 Jahrgänge 1961, 1971, 1981, 1990, 2000 auf Papier
 Jahrgang 1953 (1:5.000) bis DIN A4 10 EUR
 bis DIN A3 12 EUR
 bis DIN A2 16 EUR
 bis DIN A1 20 EUR
 größer DIN A1 je dm² 0,40 EUR
- 21.3.5 Luftbildplan Bremerhaven 1:5.000, 2x2km² (mehrfarbige)
 aktueller Jahrgang. auf Photopapier
 je Blatt 30 EUR
- 21.3.6 Luftbildplan Bremerhaven 1:5000, 2x2km² (mehrfarbige)
 historische Jahrgänge auf Photopapier
 je Blatt 20 EUR
- 21.4 Sonderregelungen für analoge Ausgaben**
- 21.4.1 Ermäßigungen für Wiederverkäufer
- Bei Abgabe von Karten und Luftbildern gelten folgende Gebühren
 (in v.H. der Grundgebühr):
- bei Abgabe von 1 bis 10 Exemplaren 70 v.H.
 bei Abgabe von 11 bis 200 Exemplaren 60 v.H.
 bei Abgabe ab 201 Exemplaren 50 v.H.
 Großhandel 40 v.H.
- 21.4.2 Abgabe von Karten und Plänen für wissenschaftliche und für
 Ausbildungszwecke Erstattung des Material-
 und Bereitstellungsaufwands
 (Zeitgebühren nach 11)
- 21.4.3 Genehmigung zur Vervielfältigung durch Druck oder Umarbeitung von
 Karten oder Teilen davon sowie von Luftbildern und Orthophotos. Mindestgebühr 50 EUR
- Die Gebühr ergibt sich als Anteil am Erlös aus der Verbreitung des
 Folgeprodukts. Sie errechnet sich aus der Summe der zutreffenden
 Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 1 und
 Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 2

Kategorie 1:		Kategorie 2:	
Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 1

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 2

Anmerkungen

- a) Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den Karten abgegolten.
- b) Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

- 21.4.4 Genehmigung nach 21.4.3, wenn
- die Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken verwendet und keine Gewinne erzielt werden sollen;
 - die Kartenausschnitte in der Tagespresse und im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung verwendet werden sollen;
 - die Vervielfältigungen zu Ausbildungszwecken sowie Kartenausschnitte in Lehrbüchern und Lernmaterialien (einschließlich Dias und Folien für Projektoren) verwendet werden sollen. gebührenfrei
- 21.4.5 Genehmigung zur Digitalisierung und Vervielfältigung von Karten nach 21.1 das 10-fache der Gebühren nach 21.1
- 21.4.6 Genehmigung zur Digitalisierung und Vervielfältigung von Karten nach 21.2 das 20-fache der Gebühren nach 21.2

22. Landschaftsbeschreibende Geobasisdaten**22.1 Digitale Topographische Karten (DTK)**

22.1.1 1:2.500 und 1:5.000

Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz

je angefangene 1 km²
Naturfläche 7,50 EUR22.1.2 DTK 1:25.000 / 1:50.000 / 1: 100.000
(ebenengetrennt, mehrfarbig, TIF-Format, 508 dpi)

Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz

je angefangene 1 km²
Naturfläche
DTK25 : 1 EUR
DTK50 : 0,30 EUR
DTK100 : 0,10 EUR**Anmerkungen zu 22.1:**

- a) Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Flächengröße. Es gelten folgende Ermäßigungsfaktoren:

Informationsmenge Landschaftsfläche [km ²]	Faktor
bis einschließlich 500	1,0
über 500 bis 5.000	0,5
über 5.000 bis 25.000	0,25

- b) Bei Abgabe einzelner Objektebenen der DTK sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren

Wertigkeitsfaktor:

- Siedlung: 0,35
- Verkehr: 0,35
- Vegetation: 0,15
- Gewässer: 0,10
- Gebiete: 0,05
- Relief: 0,15

22.1.3 Aktualisierung

jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren

22.2 Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

22.2.1 Abgabe von Daten aus dem Digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM)

Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche

7,50 EUR / km²

Bei Abgabe einzelner Objektbereiche des Basis-DLM sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren

Wertigkeitsfaktor:

- Siedlung: 0,35
- Verkehr: 0,35
- Vegetation: 0,15
- Gewässer: 0,10
- Gebiete: 0,05
- Relief: 0,15

22.2.2 Abgabe von Daten aus dem Digitalen Landschaftsmodell (ATKIS DLM50)

Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche

2 EUR / km²

Bei Abgabe einzelner Objektbereiche des Basis-DLM sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren

Wertigkeitsfaktor:

- Siedlung: 0,35
- Verkehr: 0,35
- Vegetation: 0,15
- Gewässer: 0,10
- Gebiete: 0,05
- Relief: 0,15

22.2.3 Aktualisierung

jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren

22.3 ATKIS-DGM

Daten aus den Digitalen Geländemodellen

22.3.1 Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche

je angefangene 1 km² Naturfläche

DGM1 : 80 EUR

DGM5 : 20 EUR

DGM10 : 10 EUR

DGM25 : 4 EUR

Anmerkung zu 22.3

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Flächengröße. Es gelten folgende Ermäßigungsfaktoren:

Informationsmenge Landschaftsfläche [km ²]	Faktor
bis einschließlich 500	1,0
über 500 bis 5.000	0,5
über 5.000 bis 25.000	0,25

22.3.2	Aktualisierung	jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren
22.4	ATKIS-DOP-C	
22.4.1	Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 40 cm Bodenauflösung, (2 x 2 km je Datei/Kachel) 8 bit Farbtiefe, 317,5 dpi) Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km ² Naturfläche 6 EUR
22.4.2	Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 20 cm Bodenauflösung, (2 km x 2 km je Datei/Kachel) 24 bit Farbtiefe, 635 dpi) Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km ² Naturfläche 9 EUR
22.4.3	Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung, (500 m x 500 m je Datei/Kachel) 24 bit Farbtiefe, 1270 dpi) Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km ² Naturfläche 40 EUR
22.5	ATKIS-DOP-i	
22.5.1	Orthophoto Bremen, Nahes Infrarot (DOP20i) (8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 2 km x 2 km, 20 cm Bodenauflösung) Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km ² Naturfläche 9 EUR
22.5.2	Orthophoto Bremen, Nahes Infrarot (DOP10i) (8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 500 m x 500 m, 10 cm Bodenauflösung) Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km ² Naturfläche 40 EUR
22.6	Mehrplatzlizenzen Für die Nutzung der Daten nach 22.1 bis 22.5 auf mehreren DV-Arbeitsplätzen im internen Bereich eines Nutzers gelten folgende v. H. -Sätze der jeweiligen Grundgebühr: 1 bis 5 Arbeitsplätze 6 bis 20 Arbeitsplätze 21 bis 100 Arbeitsplätze über 100 Arbeitsplätze Anmerkungen zu 22.6: Die Regelungen für Mehrplatzlizenzen werden auch bei der Aktualisierung angewendet.	100 v. H. 150 v. H. 200 v. H. 250 v. H.
22.7	Sonderregelungen für digitale Produkte	
22.7.1	Abgabe von digitalen Produkten für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke	Erstattung des Bereitstellungsaufwands Zeitgebühren nach 11
23	Spezielle Datensätze	
23.1	Hauskoordinaten Gebietsdeckende Bereitstellung von Hauskoordinaten für die eigene nichtwirtschaftliche Verwendung an bis zu 20 DV-Arbeitsplätzen	
23.1.1	Grundgebühren – für das 1. bis 10.000. Koordinatenpaar	je 0,15 EUR

	- für das 10.001. bis 100.000. Koordinatenpaar	je 0,06 EUR
	- ab dem 100.001. Koordinatenpaar	je 0,03 EUR
		mindestens 130 EUR
	Zuschlag für die Verwendung an mehr als 20 DV-Arbeitsplätzen	100 v. H. der Gebühren nach 23.1.1
23.1.2	Aktualisierung	
	- mit dem Erstbezug vereinbarte jährliche Aktualisierung	30 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR
	- eine Aktualisierung zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 3 Jahren nach dem Erstbezug	60 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR
23.2	Hausumringe	
	Gebietsdeckende Bereitstellung von Hausumringen für die eigene nichtwirtschaftliche Verwendung an bis zu 20 DV-Arbeitsplätzen	
23.2.1	Grundgebühren	
	- für die 1. bis 10.000. Hausumring	je 0,12 EUR
	- für die 10.001. bis 100.000. Hausumring	je 0,06 EUR
	- ab dem 100.001. Hausumring	je 0,03 EUR
		mindestens 130 EUR
	Zuschlag für die Verwendung an mehr als 20 DV-Arbeitsplätzen	100 v. H. der Gebühren nach 23.2.1
23.2.2	Aktualisierung	
	- mit dem Erstbezug vereinbarte jährliche Aktualisierung	30 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR
	- eine Aktualisierung zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 3 Jahren nach dem Erstbezug	60 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR
3	Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen	
31	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
31.1	Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß §§ 3 bis 6 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Ver- messungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	500 EUR
31.2	Bestellung eines Stellvertreters für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur	100 EUR
31.3	Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Büro- gemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren	230 EUR
31.4	Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Amts- sitzes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	230 EUR
31.5	Ausfertigung eines Ausweises für den Öffentlich bestellten Ver- messungsingenieur oder den Inhaber einer Vermessungsgenehmigung	50 EUR
32	Sonstige Gebührenbestimmungen	
32.1	Auslagen (z.B. für öffentliche Bekanntmachungen)	in nachgewiesener Höhe
4	Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch	
41	Ermittlung von Grundstückswerten	
	Für Gutachten über Grundstückswerte gemäß 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist.	

Anmerkung 41a

Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.

Anmerkung 41b

Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41c

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41d

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

41.1	Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken	
	– bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500.000 EUR	4,5 v. T. des Verkehrswertes, zuzüglich 600 EUR
	– bei einem Verkehrswert von mehr als 500.000 EUR	1,1 v. T. des Verkehrswertes, zuzüglich 2 300 EUR
41.2	Gutachten über den Verkehrswert von Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau	80 v. H. der Gebühr nach 41.1
41.3	Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken	120 v. H. der Gebühr nach 41.1
	Anmerkung 41.3a	
	Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.	
41.4	Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten (z.B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)	das 2-fache der Gebühr nach 41.1
41.5	Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern	das 1- 3-fache der Gebühr nach 41.1
41.6	Bei den Gutachten nach 41.1 bis 41.5 kann die Gebühr auf bis zu 75 v.H. der Gebühr nach 41.1 reduziert werden, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein:	
	– bei Wiederholungsgutachten,	
	– bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt,	
	– wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder	
	– wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.).	
41.7	Sonstige Gutachten	Zeitgebühren nach 11
	– Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	
	– umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten	
	– Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.6 zuordnen lassen	
41.8	Mehrausfertigung von Gutachten	
	Bis 15 Seiten	25 EUR
	mehr als 15 Seiten	35 EUR

41.9	Rücknahme eines Antrages auf Erstellung eines Gutachtens nach 41.1 bis 41.7, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde.	Zeitgebühren nach 11, mindestens 70 EUR; zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Auszüge und Unterlagen
42	Erteilung von Auskünften und Auszügen	
42.1	Grundstücksmarktbericht	
	– Bremen	50 EUR
	– Bremerhaven	25 EUR
42.2	Drucke von Berichten und Analysen pro Seite	5 EUR
42.3	Bodenrichtwertkarten	
	– Bremen, zweifarbiger Druck, 3 Blätter (1:20.000) je Blatt	70 EUR
	je Satz	160 EUR
	– Bremerhaven, mehrfarbiger Plot, 1 Blatt (1:13.000)	60 EUR
42.4	Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3	20 EUR
42.5	Auskunft aus der Kaufpreissammlung Einzelauskunft	
	– bis zu 15 Vergleichspreise	170 EUR
	– für jeden weiteren Vergleichspreis	5 EUR
	Auskünfte für Großabnehmer ab der 11. Auskunft pro Jahr	140 EUR
42.6	Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)	das 3-fache der Gebühr nach 42.5
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist	
	– in einfachen Fällen	150 EUR
	– in schwierigen Fällen	150 bis 450 EUR
42.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	Zeitgebühren nach 11
42.9	Immobilienwert-Auskunft für Standard-Objekte	350 EUR

Anlage 2 (zu § 2)**Kostenverzeichnis für Leistungen von GeoInformation****1001 Gebühren nach Zeitaufwand**

Die Stundensätze der Anlage 1 zu § 1 (Tz. 11.1-11.3) sind anzuhalten
Anmerkungen

- a) Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen.
- b) Werden für die Durchführung von Vermessungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, den Nachweisen der Landesvermessung oder sonstigen Karten und Plänen benötigt, werden diese nach den dafür geltenden Gebührentatbeständen gesondert berechnet.

1002 Analoge Ausgaben von Karten, Plänen, Luftbilderzeugnissen

Gebühren werden erhoben für die Bereitstellung von Geobasisdaten und zusätzlich bezogen auf die jeweilige Nutzung. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten.

1002.1	Grundkarten	
1002.1.1	Topographische Sonderkarte 1:10.000 (Zusammenfügung der DGK5) 12 Blätter (einfarbig) auf Photopapier	je Blatt 12 EUR
1002.2	Stadtpläne und Übersichtskarten	
1002.2.1	Stadtplan Bremen 1:10.000 (dreifarbig, 16 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 6 EUR
1002.2.2	Stadtplan Bremen 1:10.000 (Sonderfarben, 16 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 8 EUR
1002.2.3	Stadtplan Bremen 1:15.000 (mehrfarbig, 2 Blätter) auf Photopapier	75 EUR
1002.2.4	Stadtatlas Bremen 1:15.000 siehe Preisverzeichnis	
1002.2.5	Cityplan Bremen 1:15.000 (mehrfarbig, gefaltet) als Druck	je Blatt 2,90 EUR
1002.2.6	Stadtplan Bremen 1:20.000 (mehrfarbig, 3 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 10 EUR
1002.2.7	Stadtplan Bremen 1:20.000 (mehrfarbig, blattschnittfrei) auf Photopapier	50 EUR
1002.2.8	Taschenstadtplan Bremen 1:20.000 mit Straßenverzeichnis, gefaltet, als Druck	7,50 EUR
1002.2.9	Stadtplan Bremen 1:20.000 (Sonderfarben, 3 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 10 EUR
1002.2.10	Stadtplan Bremen 1:20.000 (Sonderfarben, blattschnittfrei) auf Photopapier	50 EUR
1002.2.11	Übersichtskarten	
1002.2.11.1	Übersichtskarten Bremen 1:50.000 (mehrfarbig) auf Photopapier	5 EUR
1002.2.11.2	Übersichtskarten Bremen 1:100.000 (mehrfarbig) auf Photopapier	5 EUR
1002.2.12	Straßenverzeichnis mit Suchregister auf Datenträger oder zur elektronischen Übermittlung als Excel-Datei	100 EUR
1002.3	Luftbilderzeugnisse	
1002.3.1	Orthophotomosaik Bremen 1:10.000 (mehrfarbig, 2 Blätter je 1,50 m hoch u. 3,60 m breit) auf Photopapier	200 EUR
1002.3.2	Orthophotomosaik Bremen 1:20.000 (mehrfarbig, 1,45 m hoch u. 1,85 m breit) auf Photopapier	150 EUR
1002.3.3	Orthophotomosaik Bremen 1:50.000 (mehrfarbig, 58 cm hoch u. 74 cm breit) auf Photopapier	40 EUR
1002.3.4	Orthophotomosaik Bremen 1:100.000 (mehrfarbig, 29 cm hoch u. 37cm breit) auf Photopapier	20 EUR
1002.3.5	Orthophotokarte Bremen 1:2.500 (mehrfarbig, 117 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 15 EUR
1002.3.6	Orthophotokarte Bremen 1:5.000 (mehrfarbig, 117 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 10 EUR
1002.3.7	Orthophotoplan Bremen 1:10.000 (mehrfarbig, Orthophoto/Stadtplan, 12 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 20 EUR
1002.3.8	„Bremer Ansichtssachen“	
1002.3.8.1	Ansichtssache, Bremer Stadtgebiete im Wandel der Zeit, Luftbild- aufnahmen von 1945 bis heute, Photobuch gebunden Standardausgabe	50 EUR
1002.3.8.2	Ansichtssache, Bremer Stadtgebiete im Wandel der Zeit, Luftbildaufnahmen von 1945 bis heute, Photobuch gebunden Individuell ausgewählt und gestaltet	Erstattung des Material- und Bereit- stellungsaufwands und Zeitgebühr nach 1001
1002.3.8.3	Individuelles Orthophoto nach Angabe (Objektbezogen, DIN A3) auf Photopapier	30 EUR
1002.4	Historische Karten siehe Preisverzeichnis	
1002.5	Baugrundkarten	
1002.5.1	Bremen 1:10.000 / 1:25.000 (mehrfarbiger Druck)	
1002.5.1.1	– Vollständiger Kartensatz mit Erläuterungsband	700 EUR
1002.5.1.2	– Teilkartensatz ohne Bremen-Nord	550 EUR
1002.5.1.3	– Teilkartensatz Bremen-Nord	210 EUR

- 1002.5.1.4 – Abgabe einzelner Blätter im Maßstab 1:10.000 je Blatt 16 EUR
- 1002.5.1.5 – Abgabe einzelner Blätter im Maßstab 1:25.000 je Blatt 14 EUR
- 1002.6 Bodenkarten**
- 1002.6.1 Niedersachsen 1:25.000
Blätter mit bremischen Gebietsanteilen einschließlich zugehöriger
Auswertekarte (mehrfarbiger Druck) je Blatt 20 EUR
- 1002.7 Höhenkarten**
- 1002.7.1 Höhenkarte Bremen 1:5.000 Kombi Höhe / DGK5 (117 Blätter)
auf Photopapier je Blatt 20 EUR
- 1002.7.2 Höhenkarte Bremen 1:20.000 Kombi Höhe / Stadtplan
auf Photopapier (ca.200 x 145 cm) 150 EUR
- 1002.7.3 Höhenkarte Bremen 1:20.000 Kombi Höhe / Stadtplan
(2 Blätter ca.100 x 145 cm) auf Photopapier 150 EUR
- 1002.7.4 Höhenkarte Bremen 1:30.000 Kombi Höhe / Stadtplan (ca. 135 x 97 cm)
auf Photopapier 100 EUR
- 1002.8 Sonderkarten**
siehe Preisverzeichnis
- 1002.9 Sonderregelungen für analoge Ausgaben**
- 1002.9.1 Ermäßigungen für Wiederverkäufer
Bei Abgabe von analogen Karten gelten folgende Gebühren
(in v.H. der Grundgebühr):
bei Abgabe von 1 bis 10 Exemplaren 70 v. H.
bei Abgabe von 11 bis 200 Exemplaren 60 v. H.
bei Abgabe ab 201 Exemplaren 50 v. H.
Großhandel 40 v. H.
- 1002.9.2 Abgabe von Karten für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke
(analoge Ausgaben) Erstattung des
Material- und
Bereitstellungs-
aufwands und
Zeitgebühr nach 1001
- 1002.9.3 Genehmigung zur Umarbeitung und Vervielfältigung durch Druck von
Karten oder Teilen davon. Mindestgebühr
50 EUR
Die Gebühr ergibt sich als Anteil am Erlös aus der Verbreitung des
Folgeprodukts. Es errechnet sich aus der Summe der zutreffenden
Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 1 und
Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 2

Kategorie 1:		Kategorie 2:	
Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 1

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 2

Anmerkungen zu 1002.9.3:

- a) Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den Karten abgegolten.
- b) Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

1002.9.4	Genehmigung nach 1002.9.3, wenn	
	– die Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken verwendet und keine Gewinne erzielt werden sollen;	
	– die Vervielfältigungen der Kartenausschnitte in der Tagespresse und im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung verwendet werden sollen;	
	– die Vervielfältigungen zu Ausbildungszwecken sowie Kartenausschnitte in Lehrbüchern und Lernmaterialien (einschließlich Dias und Folien für Projektoren) verwendet werden sollen	gebührenfrei
1002.9.5	Erteilung einer Genehmigung zur Digitalisierung von Karten nach 1002.1	das 10fache der Gebühr nach 1002.1
1002.9.6	Erteilung einer Genehmigung zur Digitalisierung von Karten nach 1002.2	das 20fache der Gebühr nach 1002.2
1002.9.7	Abgabe von Druckschriften der Verwaltung (Verwaltungsanweisungen oder ähnliches)	Herstellungskosten
1003	Digitale Ausgabe von Karten, Plänen und Luftbilderzeugnissen	
	Gebühren werden erhoben für die Bereitstellung von Geobasisdaten und zusätzlich bezogen auf die jeweilige Nutzung. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten.	
	Für die Abgabe von digitalen Produkten für die Verwendung an einem DV-Arbeitsplatz werden folgende Grundgebühren erhoben:	
1003.1	Grundkarten	
1003.1.1	Topographische Sonderkarte 1:10.000 (Zusammenfügung der DGK5) (grau, TIF-Format, 508 dpi, mit Rahmen),	
	– je angefangenen 1 km ² Naturfläche	5 EUR
	– Gesamtfläche Bremen (318 km ²)	1 590 EUR
1003.1.2	Höhenkarte	
1003.1.2.1	Höhendaten Bremen 1:5.000 (Rohdaten) Blattschnitt der DGK5 (ohne Kartenhintergrund, 318 km ²) TIFF 127 dpi / TFW	1 590 EUR
1003.1.2.2	Höhendaten Bremen 1:20.000 (Rohdaten) (ohne Kartenhintergrund, 318 km ²) TIFF 254 dpi / TFW	795 EUR
1003.1.2.3	Höhenkarte Bremen 1:5.000 Kombi Höhe / DGK5 PDF – Datei	je Datei 20 EUR
1003.2	Stadtpläne	
1003.2.1	Stadtplan Bremen 1:10.000 (dreifarbig, TIF-Format, 254 dpi) (dreifarbig, TIF-Format, 508 dpi)	

	– je angefangenen 1 km ² Naturfläche	5 EUR
	– Gesamtfläche Bremen (318 km ²)	1 590 EUR
1003.2.2	Stadtplan Bremen 1:15.000 (mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)	
	– je angefangenen 1 km ² Naturfläche	4 EUR
	– Gesamtfläche Bremen (318 km ²)	1 272 EUR
1003.2.3	Stadtplan Bremen 1:20.000 (ein- oder mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)	
	– je angefangenen 1 km ² Naturfläche	3 EUR
	– Gesamtfläche Bremen (318 km ²)	954 EUR
1003.2.4	Stadtplan Bremen 1:20.000 (Sonderfarben, TIF-Format, 254 dpi)	
	– je angefangenen 1 km ² Naturfläche	3 EUR
	– Gesamtfläche Bremen (318 km ²)	954 EUR
1003.2.5	Stadtplan Bremen 1:20.000 (ein- oder mehrfarbig, Postscript-Format)	
	– je angefangenen 1 km ² Naturfläche	7 EUR
	– Gesamtfläche Bremen (318 km ²)	2 226 EUR
1003.2.6	Stadtplan Bremen 1:20.000 (Sonderfarben, Postscript-Format)	
	– je angefangenen 1 km ² Naturfläche	7 EUR
	– Gesamtfläche Bremen (318 km ²)	2 226 EUR
1003.2.7	Übersichtskarten	
1003.2.7.1	Übersichtskarten Bremen 1:50.000 (mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)	25 EUR
1003.2.7.2	Übersichtskarten Bremen 1:100.000 (mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)	25 EUR
1003.3	Digitale Luftbilderzeugnisse	
1003.3.1	Orientierte Luftbilder Bremen (CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung) je angefangenen 1 km ² Naturfläche	40 EUR
1003.3.2	Luftbildplan Bremen 1:10.000 (mehrfarbig, TIF- oder JPG-Format, 45 cm Bodenauflösung, 338,66 dpi) je angefangenen 1 km ² Naturfläche	3 EUR
	– Kartenblatt mit 54 km ²	162 EUR
	– Gesamtfläche 318 km ² (16 Blätter)	2 592 EUR
1003.3.3	Orthophotokarte Bremen 1:2.500 (Bodenauflösung 40 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, 117 Dateien)	je Datei 10 EUR
1003.3.4	Orthophotokarte Bremen 1:5.000 (Bodenauflösung 20 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, 117 Dateien)	je Datei 10 EUR
1003.3.5	Orthophotoplan Bremen 1:10.000 (PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, Orthophoto/Stadtplan, 16 Dateien)	je Datei 10 EUR
1003.3.6	Orthophotomosaik Bremen 1:10.000 mit Rahmen (vierteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi)	2 000 EUR
1003.3.7	Orthophotomosaik Bremen 1:10.000 mit Rahmen (zweiteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi)	2 000 EUR
1003.3.8	Orthophotomosaik Bremen 1:20.000 mit Rahmen (TIF-Format, 254 dpi)	1 200 EUR
1003.3.9	Orthophotomosaik Bremen 1:50.000 mit Rahmen (TIF-Format, 300 dpi)	400 EUR
1003.3.10	Orthophotomosaik Bremen 1:100.000 mit Rahmen (TIF-Format, 400 dpi)	200 EUR
	Anmerkung zu 1003.2.1 bis 1003.3.10	
	Bei Abgabe von Daten, die sich nicht auf ein einzelnes Kartenblatt bzw. die jeweilige Gesamtfläche Bremens beziehen, werden zusätzliche Datenaufbereitungskosten nach 1005 berechnet.	mindestens Grundbetrag 130 EUR
1003.3.11	Mehrplatzlizenzen	
	Für die Nutzung der Daten nach 1003.2.1 bis 1003.2.5 auf mehreren DV-Arbeitsplätzen im internen Bereich eines Nutzers oder Weitergabe der Daten ohne Veränderung gelten folgende v.H. – Sätze der jeweiligen Grundgebühr:	

1 bis 5 Arbeitsplätze	100 v. H.
6 bis 20 Arbeitsplätze	150 v. H.
21 bis 100 Arbeitsplätze	200 v. H.
über 100 Arbeitsplätze	250 v. H.

Anmerkung zu 1003.3.11

Für die beim Nutzer im internen Informationssystem zur Nutzung über WMS, WFS und WFS-G bereitgestellten Geobasisdaten findet der Arbeitsplatzfaktor keine Anwendung, sofern von jedem Arbeitsplatz direkt auf die Dienste zugegriffen werden darf.

Anmerkung zu 1003.1 bis 1003.3

Bei Abschluss einer Aktualisierungsvereinbarung zum permanenten turnusmäßigen Bezug von aktualisierten Daten wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 18 v. H. der Erstabgabe erhoben.

1004	Digitale Karten auf CD-ROM	
	siehe Preisverzeichnis	
1005	Datenaufbereitung	
	Ist für die erstmalige oder nachfolgende Abgabe von Daten eine besondere Aufbereitung oder Konvertierung in andere Datenformate notwendig, werden die dafür anfallenden Kosten jeweils in voller Höhe erhoben.	Erstattung des Material- und Bereitstellungsaufwands und Zeitgebühr nach 1001
1006	Dienstleistungen	
1006.1	Erstellung von Filmdatenkarten über Mikrofilm-Rasterplotter von CAD-Daten	
1006.1.1	Grundgebühr je Auftrag	10 EUR
1006.1.2	auf Silberfilm inkl. Beschriftung	
	– 1 bis 50 Plotfiles	je File 1,50 EUR
	– mehr als 51 Plotfiles	je File 0,50 EUR
	zusätzliche Diazoduplikatkarten (inkl. Beschriftung)	je Karte 0,60 EUR
1006.2.1	Kalibrierung eines Vermessungsgerätes (einschließlich Prüf-Bescheinigung)	je 400 EUR
1006.2.2	Kalibrierung weiterer Vermessungsgeräte (einschließlich Prüf-Bescheinigung)	je 320 EUR
1006.2.3	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Flurkarte	50 EUR
1006.2.4	Bremen Viewer Lizenz für die Nutzung von Geobasisdaten durch einen Nutzer (named User) Gesamtpaket	1 900 EUR/Jahr
	nur Präsentation der ALK im Maßstab 1:500	1 100 EUR/Jahr
	nur DTK25, DTK 50, DTK100, DGK5, DOP20, Stadtplan	400 EUR/Jahr
	nur Bodenrichtwerte	400 EUR/Jahr
1006.2.5	Nutzerverwaltung (pro named user) für 1006.2.4	50 EUR/Jahr
1007	Sonderregelungen für digitale Ausgaben	
1007.1	Abgabe von digitalen Produkten für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke	Erstattung des Material- und Bereitstellungsaufwandes und Zeitgebühr nach 1001
1007.2	Genehmigung zur Umarbeitung und Verbreitung durch Druck von digitalen Produkten oder Teilen davon.	Mindestgebühr 50 EUR
	Die Gebühr ergibt sich als Anteil am Erlös aus der Verbreitung des Folgeprodukts. Es errechnet sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 3 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 4	

Folgeprodukt			
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 3

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 4

Anmerkungen zu 1007.2

- a) Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den digitalen Daten abgegolten.
- b) Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

1008 Wertempfehlungen

Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle

- | | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1008.1 | Standardwertempfehlungen | 90 v.H. der Kosten nach den Tarifiziffern 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 |
| 1008.2 | überschlägige Wertempfehlungen | 70 v.H. der Kosten nach den Tarifiziffern 41.1. bis 41.6 der Anlage 1 |
| 1008.3 | Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt) | 50 v.H. der Kosten nach den Tarifiziffern 41.1. bis 41.6 der Anlage 1 |
| 1008.4.1 | Wertempfehlungen in Sonderfällen | Stundensätze nach 1001 |
| 1008.4.2 | Bei Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann ein Hebesatz von bis zur 3-fachen Höhe der nach 1008.1 ermittelten Gebühr erhoben werden | |
| 1008.5 | Wertempfehlungen für übergroße Flächen | bis zur 3-fachen Höhe der Stundensätze nach 1001 |

1009 Rücknahme eines Auftrages

- Bei Rücknahme eines Auftrages, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde.
- Zeitgebühr nach 1001 für die erbrachte Dienstleistung, mindestens 100 EUR, zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Produkte

Geoinformation Bremen

Preisverzeichnis für Geoinformationsprodukte im Kooperationsvertrieb (Produkte 2014)

	Preis (incl. 7% Umsatzsteuer)
Stadtpläne	
Stadtatlas Bremen 1 : 15.000 -mehrfarbig, Format DIN A4, gebunden	9,90 EUR
Historische Karten	
Drucke auf Karton, je Blatt	10 EUR
Sonderkarten	
Radwanderkarte Bremen und Umgebung 1:75.000 gefaltet, je Blatt	7,90 EUR

